

Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Betriebliche Rente

Fassung 01.2022

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2	Wie ermittelt sich die Höhe der tatsächlichen Rente zum Rentenbeginn und wie berechnet sich die Höhe Ihres Vertragsguthabens?.....	5
§ 3	Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag und können sich diese ändern?.....	7
§ 4	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	8
§ 5	Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	10
§ 6	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?.....	10
§ 7	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?.....	10
§ 8	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?.....	11

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 9	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zuzahlungen?.....	11
§ 10	Welchen Einfluss hat die Leistungsabsicherung auf die Aufteilung des Vertragsguthabens und welche Chancen und Risiken sind damit verbunden?.....	12
§ 11	Wie kann sich das Garantieniveau während der Ansparzeit ändern?.....	13
§ 12	Sie wollen den Fonds wechseln?	15
§ 13	Änderungen der Fondsliste	15
§ 14	Was passiert bei Schließung eines Fonds?	15

Auszahlung von Leistungen

§ 15	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	15
§ 16	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?.....	16
§ 17	Wer erhält die Leistung?.....	16

Beiträge und Kosten

§ 18	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	16
§ 19	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	17
§ 20	Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihren Beitrag nicht mehr zahlen können?.....	17
§ 21	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	18
§ 22	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	18

Kündigung, Beitragsfreistellung und Ausscheiden aus dem Unternehmen

§ 23	Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	19
§ 24	Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	20
§ 25	Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?	20

Sonstige Regelungen

§ 26	Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?.....	21
§ 27	Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?.....	21
§ 28	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	21
§ 29	Wo ist der Gerichtsstand?	21
§ 30	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	21

Anhang

Erklärung der verwendeten Fachbegriffe	22
--	----

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. In den Bedingungen regeln wir das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns.

Sind Sie die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte, aber nicht der Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir wichtige Fachbegriffe im Anhang. Alle Begriffe, die wir dort erläutern, haben wir im Text *kursiv* gekennzeichnet.

Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

1 Ihre SIGGI Betriebliche Rente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung (im Folgenden Versicherung). Sie dient während der *Ansparzeit* dem Aufbau von Kapital (*Vertragsguthaben*), das ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zur Zahlung einer lebenslangen Rente verwendet wird.

2 Wenn die *versicherte Person* den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente, solange die *versicherte Person* lebt. Wir zahlen die Rente monatlich.

Die Rente wird erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der *Ansparzeit* beginnenden Monats gezahlt und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange die *versicherte Person* den Fälligkeitstermin erlebt.

Rentenzahlungen beginnen in der Regel nicht vor Vollendung des 67. Lebensjahres der *versicherten Person*. Der genaue Rentenbeginn ist im *Versicherungsschein* dokumentiert.

Die von uns zu zahlende Rente - die *tatsächliche Rente* - wird zum Rentenbeginn nach § 2 ermittelt. Deren Höhe ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

3 Bei Tod der *versicherten Person* vor Rentenbeginn wird - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 30 - entweder eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod *Bezugsberechtigten* gezahlt. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Die Rentenhöhe ergibt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem dann vorhandenen *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4.

Sind bei Tod der *versicherten Person* keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

4 Ihre Versicherung bietet die Möglichkeit einer unmittelbaren Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds. Die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken können Sie Absatz 8 entnehmen.

5 Durch die *Leistungsabsicherung* garantieren wir Ihnen, dass zum vereinbarten Rentenbeginn eine *Mindestleistung* als *Vertragsguthaben* zur Bildung einer lebenslangen Rente (siehe § 2) zur Verfügung steht.

Einzelheiten zu dieser *Leistungsabsicherung* und zu deren Auswirkung auf Ihre Versicherung können Sie Absatz 9 und § 10 entnehmen.

Optionen und zusätzliche Vereinbarungen für Ihre SIGGI Betriebliche Rente

6 Für Ihre SIGGI Betriebliche Rente bestehen folgende Optionen:

- Kapitalwahlrecht (siehe Absätze 10 und 11)
- Vorziehen des Rentenbeginns (siehe Absätze 12 bis 16)
- Aufschieben des Rentenbeginns (siehe Absätze 17 bis 21)

7 Sie können zu Ihrer SIGGI Betriebliche Rente folgendes mit uns vereinbaren:

- eine Beitragsrückgewähr (siehe Absatz 22)
- eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 23)
- eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 24)
- den Garantieplan Sicherheit+ (siehe Absatz 27)
- das Ablaufmanagement+ (siehe Absatz 28)
- eine garantierte Rentensteigerung (siehe Absatz 29)

Einzelheiten zum Umfang der mit uns vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrem *Versicherungsschein*.

Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds und deren Chancen und Risiken

8 Ihre Versicherung bietet die Möglichkeit einer unmittelbaren Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds. Bei den Fonds handelt es sich um einen Spezialfonds und um die von Ihnen gewählten Fonds (freie Fondsanlage). Jeder dieser Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren geführt. Ihre Beiträge und Zuzahlungen werden in Anteileneinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet bzw. unserem übrigen Vermögen zugeführt. Die Wertentwicklung dieser Fonds ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. **Eine sehr ungünstige Wertentwicklung kann den Teil des Vertragsguthabens, der jeweils in Fonds angelegt ist, auf Null reduzieren (Totalverlust).** Das Risiko der Wertminderung tragen Sie. Bei einer guten Wertentwicklung der Fonds wird Ihr *Vertragsguthaben* höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Die Höhe des *Vertragsguthabens* ist maßgebend für die *tatsächliche Rente*, die von uns zum Rentenbeginn nach § 2 ermittelt wird.

9 Leistungsabsicherung zum Rentenbeginn und deren Auswirkung auf Ihre Versicherung

Wir garantieren Ihnen, dass zum vereinbarten Rentenbeginn eine *Mindestleistung* als *Vertragsguthaben* zur Bildung einer lebenslangen Rente (siehe § 2) zur Verfügung steht. Aus dieser *Mindestleistung* ergibt sich eine *garantierte Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6) bzw. eine *garantierte Rente* (siehe § 2 Absatz 7), die bei Rentenbeginn nicht unterschritten wird.

Ihre *garantierte Mindestrente* und die Höhe der vereinbarten *Mindestleistung* dokumentieren wir im *Versicherungsschein*.

Die *Mindestleistung* wird in Prozent der vereinbarten *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung (Beitragsanteile für Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt) festgelegt. Den vereinbarten Prozentsatz bezeichnen wir als *Garantieniveau*.

Durch die *Leistungsabsicherung* ist der Teil Ihres *Vertragsguthabens* in unserem übrigen Vermögen angelegt, der für die Sicherstellung der *Mindestleistung* notwendig ist. Der andere Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht für die Sicherstellung der *Mindestleistung* notwendig ist, wird bis zu dem tariflich festgelegten Anteil in einem Spezialfonds angelegt. Soweit der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds erreicht ist, wird ein darüber hinausgehendes *Vertragsguthaben* in der freien Fondsanlage angelegt.

Die Auswahl der Fonds für die freie Fondsanlage können Sie selbst vornehmen. Der jeweils aktuellen Fondsliste können Sie entnehmen, welche Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen.

Die Aufteilung zwischen der Anlage im Spezialfonds, in freie Fonds und in unserem übrigen Vermögen wird dabei monatlich nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren (siehe

¹⁾ Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Absätze 1 und 2) neu festgelegt. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit einer Beteiligung an der Entwicklung der Fonds bei gleichzeitiger Absicherung der mit Ihnen vereinbarten *Mindestleistung*. Die Aufteilung kann zur Folge haben, dass eine Anlage in der freien Fondsanlage nicht möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds nicht überschritten wird (siehe § 10 Absatz 2).

Ihr *Vertragsguthaben* ergibt sich somit stets aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des Spezialfonds und der freien Fonds, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils und dem in unserem übrigen Vermögen angelegten Betrag.

Weitere Informationen zum Spezialfonds und zur *Leistungsabsicherung* können Sie § 10 entnehmen.

Optionen für Ihre SIGGI Betriebliche Rente

Kapitalwahlrecht

10 Zum vereinbarten Rentenbeginn kann anstatt einer laufenden Rentenzahlung ein einmaliger Kapitalbetrag ausgezahlt werden (Kapitalwahlrecht), sofern die *versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Die *Kapitalauszahlung* ist das *Vertragsguthaben* der Versicherung zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4.

Den Kapitalbetrag zahlen wir als Geldleistung aus.

Das Kapitalwahlrecht kann auch teilweise ausgeübt werden. Es kann bestimmt werden, dass einmalig bis zu 30% des bei vollständiger *Kapitalauszahlung* möglichen Kapitalbetrages ausgezahlt werden (Teilkapitalauszahlung). Aus dem Restkapital bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*; die *garantierte Mindestrente* bzw. die *garantierte Rente* verringern sich entsprechend. Die Höhe der von uns zu zahlenden *tatsächlichen Rente* ermitteln wir dann entsprechend der Regelungen in § 2 Absatz 1.

Wenn von der Möglichkeit der *Kapitalauszahlung* bzw. Teilkapitalauszahlung Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit oder einer Todesfalleistung im Rentenbezug bleibt bei einer Teilkapitalauszahlung erhalten. Die Leistung einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung reduziert sich im selben Verhältnis wie die Rente der Hauptversicherung.

Stirbt die *versicherte Person* in dem Zeitraum zwischen der Ausübung des Kapitalwahlrechts und dem vereinbarten Rentenbeginn, so gilt das Kapitalwahlrecht als nicht ausgeübt.

Das Kapitalwahlrecht kann durch individuelle Vereinbarung ausgeschlossen werden. Einen gegebenenfalls vorgenommenen Abschluss entnehmen Sie bitte Ihrem *Versicherungsschein*.

11 Statt einer Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem *Vertragsguthaben* (siehe Absatz 3), einer Beitragsrückgewähr (siehe Absatz 22) oder einer Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 24) kann einmalig eine *Kapitalauszahlung* erfolgen. Die Höhe dieser Kapitalzahlung entspricht dem für die Verrentung zur Verfügung stehenden Betrag.

Sind bei Tod der *versicherten Person* keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Wenn vom Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, muss der *Bezugsberechtigte* einen entsprechenden Antrag in *Textform* stellen. Der Antrag muss vor Zahlung der ersten Rente bei uns eingegangen sein.

Die Todesfalleistung zahlen wir als Geldleistung aus.

Vorziehen des Rentenbeginns

12 Die Rente kann bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die *versicherte Person* Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht. Zudem kann die Rente vorgezogen werden, wenn die *versicherte Person* eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Gleiches gilt für Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wenn sie die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld oder für eine Rente wegen Erwerbsminderung erfüllen würden.

Der Rentenbeginn kann wegen Erwerbsminderung nur vorgezogen werden, wenn

- keine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen ist.

Wenn vom Vorziehen der Rente Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* bei uns eingegangen sein. Eine Leistung wird frühestens nach Antragstellung fällig. Es müssen keine Fristen eingehalten werden. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kann eine vorgezogene Rentenzahlung durch eine Mitteilung in *Textform* beendet werden. Aus dem dann vorhandenen *Vertragsguthaben* wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Versicherung mit dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Rente gebildet.

13 Wir zahlen die vorgezogene Rente ab dem ersten Tag des Monats, zu dem die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wurden. Bei *versicherten Personen*, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die vorgezogene Rente am ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt worden wären.

14 Die Höhe der *tatsächlichen Rente* zum vorgezogenen Rentenbeginn ermitteln wir nach § 2 aus dem zu diesem Zeitpunkt

- vorhandenen *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4,
- dem für das vorgezogene Rentenbeginnalter der *versicherten Person* berechneten *Rentenfaktor* und
- einer für das vorgezogene Rentenbeginnalter der *versicherten Person* berechneten *garantierten Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6) bzw. *garantierten Rente* (siehe § 2 Absatz 7).

Im Falle eines vorgezogenen Rentenbeginns vermindert sich der *Rentenfaktor* und damit die Höhe der *vertraglichen Rente*. Zudem verringert sich die *garantierte Mindestrente* und die *garantierte Rente*.

Ebenso können das *Garantieniveau* sowie die *Mindestleistung* der *Leistungsabsicherung* (siehe Absatz 9) bei einem vorgezogenem Rentenbeginn niedriger sein als das für den ursprünglich geplanten Rentenbeginn vertraglich vereinbarte *Garantieniveau* bzw. die *Mindestleistung* (siehe § 11 Absätze 1 und 5).

Eine wegen Erwerbsminderung vorgezogene Rente wird - unabhängig von der für die Rente gewählten Verrentungsform - als konventionelle Rente gezahlt.

15 Anstatt einer vorgezogenen Rente besteht auch die Möglichkeit, eine vorgezogene *Kapitalauszahlung* zu erhalten. Das Kapitalwahlrecht entfällt jedoch, wenn der Rentenbeginn wegen Erwerbsminderung vorgezogen wird und die Höhe der vorgezogenen Rente wegen Erwerbsminderung 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

Die vorgezogene *Kapitalauszahlung* kann auch teilweise erfolgen. Die *Kapitalauszahlung* darf einmalig höchstens 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals betragen (vorgezogene Teilkapitalauszahlung). Aus dem Restkapital bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*; dabei verringert sich die *garantierte Mindestrente* bzw. die *garantierte Rente* entsprechend. Die Höhe der von uns zu zahlenden *tatsächlichen Rente* ermitteln wir dann entsprechend der Regelungen in § 2 Absatz 1.

Wenn von der Möglichkeit der vorgezogenen *Kapitalauszahlung* bzw. Teilkapitalauszahlung Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* spätestens 1 Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

16 Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit oder einer Todesfalleistung im Rentenbezug bleibt bei einer vorgezogenen Rentenzahlung bzw. einer vorgezogenen Teilkapitalauszahlung erhalten. Das zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns bestehende Verhältnis der versicherten Hinterbliebenen-Zusatzversicherung bei Tod der *versicherten Person* nach

Rentenbeginn zur Rente der Hauptversicherung unverändert.

Wenn der vereinbarte Rentenbeginn vorgezogen wird, erlöschen zum vorgezogenen Rentenbeginn eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und ein vereinbartes Recht auf Dynamik.

Etwaige Zahlungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden eingestellt. Dies hat für die *versicherte Person* ggf. nachteilige wirtschaftliche Folgen.

Über die konkreten Auswirkungen des Vorziehens des Rentenbeginns auf einen vereinbarten Garantieplan Sicherheit+ und das Ablaufmanagement+ werden wir Sie dann informieren.

Aufschieben des Rentenbeginns

17 Die Rente kann nach dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn der Rentenbeginn um volle Jahre aufgeschoben wird.

Das Aufschieben des Rentenbeginns ist jedoch höchstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der *versicherten Person* möglich.

Für die Dauer des Aufschiebens können weiter Beiträge in der vor dem vereinbarten Rentenbeginn gezahlten Höhe entrichtet oder der Vertrag kann ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei fortgeführt werden.

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen wurde, so ist das Aufschieben des Rentenbeginns nur möglich, sofern die *versicherte Person* nicht berufsunfähig ist.

Wenn vom Aufschieben der Rente Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* spätestens 1 Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

18 Wir zahlen die aufgeschobene Rente erstmals am ersten Tag des nach dem Ablauf der verlängerten *Ansparzeit* beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tag jedes folgenden Monats, solange die *versicherte Person* den Fälligkeitstermin erlebt.

19 Die Höhe der *tatsächlichen Rente* zum aufgeschobenen Rentenbeginn ermitteln wir nach § 2 aus dem zu diesem Zeitpunkt

- vorhandenen *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4,
- dem für das aufgeschobene Rentenbeginnalder der *versicherten Person* berechneten *Rentenfaktor* und
- einer für das aufgeschobene Rentenbeginnalder der *versicherten Person* berechneten *garantierten Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6) bzw. *garantierten Rente* (siehe § 2 Absatz 7).

Im Falle eines aufgeschobenen Rentenbeginns kann sich der *garantierte Rentenfaktor* und damit die Höhe der *vertraglichen Rente* erhöhen. Zudem kann sich die *garantierte Mindestrente* bzw. die *garantierte Rente* erhöhen. Über die konkreten Auswirkungen auf das *Garantieniveau* und die *Mindestleistung* werden wir Sie dann informieren.

20 Anstatt einer aufgeschobenen Rente besteht auch die Möglichkeit, eine aufgeschobene *Kapitalauszahlung* zu erhalten.

Die aufgeschobene *Kapitalauszahlung* kann auch teilweise erfolgen. Die *Kapitalauszahlung* darf einmalig höchstens 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals betragen (aufgeschobene Teilkapitalauszahlung). Aus dem Restkapital bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*; dabei verringert sich die *garantierte Mindestrente* bzw. die *garantierte Rente* entsprechend. Die Höhe der von uns zu zahlenden *tatsächlichen Rente* ermitteln wir dann entsprechend der Regelungen in § 2 Absatz 1.

Wenn von der Möglichkeit der aufgeschobenen Teilkapitalauszahlung Gebrauch gemacht werden soll, muss ein entsprechender Antrag in *Textform* spätestens 1 Monat vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

21 Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bei einer aufgeschobenen Rentenzahlung bzw. einer aufgeschobenen Teilkapitalauszahlung in dem Umfang erhalten, in dem sie nach den zum Zeitpunkt des Aufschiebens gültigen Annahmerichtlinien zur Rentengarantiezeit noch zulässig ist. Überschreitet die bisher vereinbarte Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit die nach unseren zu diesem Zeitpunkt gültigen Annahmerichtlinien höchstmögliche Versicherungsdauer, wird die bisher vereinbarte Versicherungsdauer auf die dann höchstmögliche reduziert.

Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Todesfallleistung im Rentenbezug wird bei einer aufgeschobenen Rentenzahlung bzw. aufgeschobenen Teilkapitalauszahlung um den Zeitraum gekürzt, um den der Vertrag aufgeschoben wird.

Beim Aufschieben des vereinbarten Rentenbeginns bleibt das Verhältnis der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rente der Hauptversicherung unverändert.

Ein Aufschieben des vereinbarten Rentenbeginns hat keine Auswirkungen auf die Versicherungs-, Leistungs- und *Beitragszahlungsdauer* einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Ein vereinbartes Recht auf Dynamik bleibt erhalten.

Über die konkreten Auswirkungen des Aufschiebens des vereinbarten Rentenbeginns auf einen vereinbarten Garantieplan Sicherheit+ und das Ablaufmanagement+ werden wir Sie dann informieren.

Zusätzliche Vereinbarungen zu Ihrer SIGGI Betriebliche Rente

Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn

Beitragsrückgewähr

22 Wenn eine Beitragsrückgewähr mitversichert ist, wird bei Tod der *versicherten Person* vor Rentenbeginn - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 30 - entweder eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod *Bezugsberechtigten* gezahlt. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Die Rentenhöhe ergibt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4, mindestens jedoch aus der Summe der eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen). Haben Sie außerdem Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag geleistet, sind die Teile der Zuzahlungen, die zur Erhöhung der Leistungen der Hauptversicherung verwendet wurden, ebenfalls Grundlage für die Berechnung der Rente. Diese, für den Todesfall vereinbarte Rente, ist garantiert.

Für den Fall, dass der Tod nach einer vorzeitigen *Beitragsfreistellung* (siehe § 24 Absatz 1) oder während einer Beitragspause (siehe § 20 Absätze 1 bis 7) eintritt, wird ausschließlich das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 in der oben beschriebenen Weise verwendet.

Sind bei Tod der *versicherten Person* keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag – höchstens jedoch 8.000 EUR – als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

Rentengarantiezeit

23 Bei Einschluss einer Rentengarantiezeit wird vereinbart, wie viele Jahre die bei Rentenbeginn ermittelte *tatsächliche Rente* unabhängig vom Erleben der *versicherten Person* mindestens zur Auszahlung kommen soll. Die vereinbarte Anzahl der Jahre (Versicherungsdauer) dokumentieren wir Ihnen im *Versicherungsschein*.

Stirbt die *versicherte Person* während der Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit, so wird die bei Rentenbeginn ermittelte *tatsächliche Rente* bis zum Ablauf der Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit weitergezahlt, wenn und solange die Auszahlung an Personen erfolgt, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können (siehe Absatz 30).

Die bei Rentenbeginn ermittelte *tatsächliche Rente* wird durch eine gegebenenfalls eingeschlossene garantierte Rentensteigerung (siehe Absatz 29) weiterhin erhöht.

Sind bei Tod der *versicherten Person* keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag – höchstens jedoch 8.000 EUR – als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Stirbt die *versicherte Person* nach Ablauf der Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig und die Versicherung endet.

Der Einschluss einer Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn keine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 24) mitversichert ist.

Todesfalleistung im Rentenbezug

24 Bei Einschluss einer Todesfalleistung im Rentenbezug gilt: Stirbt die *versicherte Person* während der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug wird - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 30 - entweder eine sofort beginnende lebenslange Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod *Bezugsberechtigten* gezahlt. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Die Rentenhöhe ergibt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden Betrag. Dieser Betrag ist die Summe der bei Rentenbeginn ermittelten *tatsächlichen Renten* für die Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug, abzüglich der bereits vor dem Tod der *versicherten Person* gezahlten, bei Rentenbeginn ermittelten *tatsächlichen Renten*.

Die vereinbarte Versicherungsdauer dokumentieren wir Ihnen als Anzahl der Jahre im *Versicherungsschein*.

Sind bei Tod der *versicherten Person* keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag – höchstens jedoch 8.000 EUR – als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Stirbt die *versicherte Person* nach Ablauf der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug, wird keine Rente mehr fällig und der Vertrag endet.

Der Einschluss einer Todesfalleistung im Rentenbezug ist nur möglich, wenn weder eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 23) noch eine garantierte Rentensteigerung (siehe Absatz 29) mitversichert ist.

Änderung der Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

25 Sie haben die Möglichkeit vor dem vereinbarten Rentenbeginn durch einen Antrag in *Textform*, eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 23) bzw. eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 24) neu in Ihren Vertrag einzuschließen bzw. die in Ihrem Vertrag bereits vereinbarte Rentengarantiezeit bzw. Todesfalleistung im Rentenbezug

- zu verlängern,
- zu verkürzen oder
- vollständig auszuschließen.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit

- eine bereits vereinbarte Rentengarantiezeit in eine Todesfalleistung im Rentenbezug oder
- eine bereits vereinbarte Todesfalleistung im Rentenbezug in eine Rentengarantiezeit

umzuwandeln.

Der Antrag muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

26 Der Berechnung der höchstmöglichen Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit bzw. der Todesfalleistung im Rentenbezug bei erstmaligem Einschluss, einer Verlängerung oder einer Umwandlung legen wir unsere zum Zeitpunkt der gewünschten Vertragsänderung gültigen Annahmerichtlinien zur Rentengarantiezeit bzw. Todesfalleistung im Rentenbezug zugrunde.

Der tatsächliche und der garantierte *Rentenfaktor* (siehe § 2 Absätze 3 bis 5) sowie die *garantierte Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6) und die *garantierte Rente* (siehe § 2 Absatz 7) sind der Höhe nach abhängig von Art und Umfang der von Ihnen eingeschlossenen Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit, Todesfalleistung im Rentenbezug).

Wird eine Vertragsänderung nach dem Absatz 25 von Ihnen verlangt, berechnen wir die für Ihren Vertrag vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *Rechnungsgrundlagen* des Vertragsschlusses nach § 3 Absatz 1 neu.

Über die konkreten Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen werden wir Sie im dann informieren.

Garantieplan Sicherheit+

27 Sie können mit uns vereinbaren, dass künftige Zuwächse des *Vertragsguthabens* in einem festgelegten Umfang automatisch zur Erhöhung des *Garantieniveaus* verwendet werden.

Weitere Einzelheiten zum Garantieplan Sicherheit+ können Sie § 11 Absätze 8 bis 12 entnehmen.

Ablaufmanagement+

28 Haben Sie für Ihre Versicherung eine *Ansparzeit* von mindestens 10 Jahren vereinbart, können Sie zur automatischen Sicherung Ihres *Vertragsguthabens* vor Rentenbeginn das Ablaufmanagement+ einschließen.

Weitere Einzelheiten zum Ablaufmanagement+ können Sie § 11 Absätze 13 bis 21 entnehmen.

Garantierte Rentensteigerung

29 Wenn Sie eine garantierte Rentensteigerung mit uns vereinbart haben, dann gilt:

Wir erhöhen die Rente ab Rentenbeginn jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Die Höhe des mit uns vereinbarten Prozentsatzes können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Rentensteigerung nehmen wir jeweils zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns vor. Die Bemessungsgröße für die erste Rentensteigerung ist die bei Rentenbeginn ermittelte *tatsächliche Rente*. Die Bemessungsgröße für die folgenden Rentensteigerungen ist jeweils die zuletzt vor dem Jahrestag des Rentenbeginns gezahlte Rente.

Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung muss bis spätestens 1 Monat vor dem Rentenbeginn vereinbart werden. Während des Rentenbezugs ist keine Änderung mehr möglich. Durch den nachträglichen Einschluss der garantierten Rentensteigerung sinken der garantierte *Rentenfaktor* (und damit die *vertragliche Rente*) sowie die *garantierte Mindestrente* bzw. die *garantierte Rente*.

Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung ist nicht möglich, wenn eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 24) mitversichert ist.

Besonderheiten bei Hinterbliebenen- und Waisenrenten sowie bei der Kapitalisierung von Kleinstbetragsrenten

30 Für eine Hinterbliebenenrente können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, bezugsberechtigt sein.

Weitere Einzelheiten enthalten die Bedingungen der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Die Zahlung von Waisenrenten erfolgt nur an Personen, die die Voraussetzungen des § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung) erfüllen, und nur für die Zeiten, in denen diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Waisenrentenendalter darf höchstens 25 Jahre betragen.

31 Ist der Arbeitgeber bei Rentenbeginn *Versicherungsnehmer*, können mit seiner Zustimmung bei Rentenbeginn Kleinstbetragsrenten, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen, kapitalisiert und als einmaliger Betrag an den *Bezugsberechtigten* als Abfindung im Sinne von § 3 Absatz 2 *Betriebsrentengesetz* ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 2 Wie ermittelt sich die Höhe der tatsächlichen Rente zum Rentenbeginn und wie berechnet sich die Höhe Ihres Vertragsguthabens?

Tatsächliche Rente

1 Wenn die *versicherte Person* den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir monatlich ab Rentenbeginn eine *tatsächliche Rente*, solange die *versicherte Person* noch lebt.

Die *tatsächliche Rente* garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

Die Höhe der *tatsächlichen Rente* entspricht mindestens der nach Absatz 2 ermittelten *vertraglichen Rente*. Ist jedoch die *garantierte Mindestrente* (siehe Absatz 6) oder die *garantierte Rente* (siehe Absatz 7) höher als die *vertragliche Rente*, bestimmt sich in diesem Fall die Höhe der von uns ab Rentenbeginn zu zahlende *tatsächlichen Rente* nach der höchsten dieser drei Renten.

Vertragliche Rente

2 Das *Vertragsguthaben* (siehe Absatz 9) zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 rechnen wir unter Ansatz des tatsächlichen *Rentenfaktors* (siehe Absatz 3) um in eine *vertragliche Rente*.

Der tatsächliche *Rentenfaktor* ist jedoch mindestens so hoch wie der im *Versicherungsschein* genannte garantierte *Rentenfaktor* (siehe Absatz 4).

Rentenfaktor

3 Bei Rentenbeginn ermitteln wir einen tatsächlichen *Rentenfaktor* nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise für 10.000 EUR des *Vertragsguthabens* mit dem *Rechnungszins* und den *Rechnungsgrundlagen* für das Langlebkeitsrisiko, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden werden.

4 Der garantierte *Rentenfaktor* wird mit einem *Rechnungszins* von 0,25 % und unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R sowie einem pauschalen Abschlag von 20% kalkuliert. Durch den pauschalen Abschlag werden die Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung dieser *Rechnungsgrundlagen* berücksichtigt.

5 Sowohl der tatsächliche als auch der garantierte *Rentenfaktor* ist abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform (siehe Absatz 8) sowie von Art und Umfang der gegebenenfalls von Ihnen eingeschlossenen Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit, Todesfallleistung im Rentenbezug).

Garantierte Mindestrente

6 Eine *garantierte Mindestrente* ist durch die *Leistungsabsicherung* (siehe § 1 Absatz 9) stets versichert. Wir dokumentieren Ihnen diese im *Versicherungsschein*.

Zum Versicherungsbeginn ermitteln wir die *garantierte Mindestrente*, indem wir aus der zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vereinbarten *Mindestleistung* auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R und eines *Rechnungszinses* von 0,25 % eine lebenslange Rente bilden.

Wie der garantierte und der tatsächliche *Rentenfaktor* ist auch die *garantierte Mindestrente* abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform sowie von Art und Umfang der von Ihnen eingeschlossenen Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit, Todesfallleistung im Rentenbezug).

Die für die Berechnung der *garantierten Mindestrente* maßgebende *Mindestleistung* wird durch das zu Beginn der Versicherung vereinbarte *Garantieniveau* (siehe § 1 Absatz 9) begrenzt.

Zuzahlungen und Beitragserhöhungen der Hauptversicherung erhöhen die *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung (Beitragsanteile für Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt) und damit auch die *Mindestleistung* und die *garantierte Mindestrente*.

Eine Senkung der *Mindestleistung* bzw. des *Garantieniveaus* während der *Ansparzeit* führt auch zu einer Senkung der *garantierten Mindestrente*.

Erhöhungen des *Garantieniveaus* durch eine individuelle Erhöhung (siehe § 11 Absatz 2), den Garantieplan Sicherheit+ (siehe § 11 Absätze 8 bis 12) oder das Ablaufmanagement+ (siehe § 11 Absätze 13 bis 21) erhöhen die *garantierte Mindestrente* nicht.

Garantierte Rente

7 Eine *garantierte Rente* ist versichert, wenn diese nach einer Erhöhung des *Garantieniveaus* höher ist als eine bereits zu Beginn Ihrer Versicherung vereinbarte *garantierte Mindestrente*.

Die *garantierte Rente* ermitteln wir, indem wir aus der vereinbarten *Mindestleistung* (siehe § 1 Absatz 9) und dem garantierten *Rentenfaktor* (siehe Absatz 4) eine lebenslange Rente bilden.

Wie der garantierte und der tatsächliche *Rentenfaktor* ist auch die *garantierte Rente* abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform sowie von Art und Umfang der gegebenenfalls von Ihnen eingeschlossenen Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit, Todesfallleistung im Rentenbezug).

Die für die Berechnung der *garantierten Rente* maßgebende *Mindestleistung* ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten *Garantieniveau*.

Zuzahlungen und Beitragserhöhungen der Hauptversicherung erhöhen die *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung (Beitragsanteile für Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt) und damit auch die *Mindestleistung* und die *garantierte Rente*.

Eine Senkung der *Mindestleistung* bzw. des *Garantieniveaus* während der *Ansparzeit* führt auch zu einer Senkung der *garantierten Rente*.

Erhöhungen des *Garantieniveaus* durch eine individuelle Erhöhung (siehe § 11 Absatz 2), den Garantieplan Sicherheit+ (siehe § 11 Absätze 8 bis 12) oder das Ablaufmanagement+ (siehe § 11 Absätze 13 bis 21) führen zu einer Erhöhung der *garantierten Rente*.

Die *garantierte Rente* kann nach einer Erhöhung des *Garantieniveaus* höher sein als eine vereinbarte *garantierte Mindestrente* (siehe Absatz 6). Im Nachtrag zum *Versicherungsschein* dokumentieren wir Ihnen stets die höhere dieser beiden Renten.

Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

8 Für den Rentenbezug können Sie mit uns eine konventionelle oder eine fondsgebundene Verrentung vereinbaren.

• Konventionelle Verrentung

Das *Vertragsguthaben* (siehe Absatz 9) wird vollständig in unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen angelegt, d. h. es erfolgt keine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds. Ab Rentenbeginn wird es mindestens mit dem *Rechnungszins* des tatsächlichen *Rentenfaktors* (siehe Absatz 3) verzinst.

Die sich daraus zum Rentenbeginn ergebende Rente ist garantiert und kann sich aufgrund künftiger *Überschüsse* (siehe § 4) sowie der Beteiligung an den *Bewertungsreserven* (siehe § 4) erhöhen. Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds findet dann nicht mehr statt.

Rentenleistungen aus der Umwandlung von Todesfallleistungen in Hinterbliebenenrenten werden stets nach den Regeln der konventionellen Verrentung und ohne garantierte Rentensteigerungen (siehe § 1 Absatz 29) gebildet.

• Fondsgebundene Verrentung

Der Teil des *Vertragsguthabens*, der für die Sicherstellung der bei Rentenbeginn ermittelten Rente notwendig ist, wird in unserem übrigen Vermögen angelegt und ab Rentenbeginn mindestens mit dem *Rechnungszins* des tatsächlichen *Rentenfaktors* (siehe Absatz 3) verzinst. Der andere Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht für die Sicherstellung notwendig ist, wird in einem Spezialfonds angelegt, wobei die Aufteilung monatlich nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren neu festgelegt wird (siehe § 10 Absätze 3 und 4).

Soweit der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds erreicht ist, wird ein darüber hinausgehendes *Vertragsguthaben* in unserem übrigen Vermögen angelegt. Eine Anlage in der freien Fondsanlage findet nicht mehr statt.

Die bei Rentenbeginn ermittelte Rente ist garantiert.

Der im Spezialfonds angelegte Teil unterliegt dem Risiko von Kursrückgängen. Aus diesem Grund können wir nur eine geringere anfängliche Rente garantieren als bei der konventionellen Verrentung. Wegen der Beteiligung an der Wertentwicklung des Spezialfonds kann sich bei günstiger Wertentwicklung des Spezialfonds Ihre Rente stärker erhöhen als bei konventioneller Verrentung. Diesen Chancen steht gegenüber, dass Sie **bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen** und sich somit die Rente gar nicht oder weniger stark erhöht.

Weitere Informationen zum Spezialfonds und zur fondsgebundenen Verrentung können Sie § 10 entnehmen.

Vertragsguthaben

9 Ihr *Vertragsguthaben* ergibt sich stets aus der Anzahl der auf ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des Spezialfonds und der freien Fonds, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils und dem in unserem übrigen Vermögen investierten Betrag.

Für den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen ermitteln wir den Wert dieser Fondsanteile zu folgenden Stichtagen:

Erwerb von Fondsanteilen anlässlich

- Zuführung von Beiträgen (laufend oder einmalig) nach § 9 Absatz 1:
vereinbarter Beitragsfälligkeitstermin nach § 18 Absätze 1 und 2
- Zuführung von Zuzahlungen nach § 9 Absatz 1:
Monatserster nach Eingang der Zuzahlung
- Zuführung von Zulagen nach § 9 Absatz 1:
Monatserster nach Eingang der Zulage
- Zuteilung von Risiko-, Kostenüberschüssen sowie fondsindividuellen *Überschüssen*:
Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster, gilt der Monats-
erste als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt
- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung
- Kapitalentnahme bei Ehescheidung oder Aufhebung einer
eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem
Versorgungsausgleich:
der erste Tag des Monats, in dem die Entscheidung des Familien-
gerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird
- vollständiger Kündigung der Versicherung vor Ablauf der *Ansparzeit*
oder Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
das Wirkungsdatum der Kündigung bzw. Übertragung
- Tod der *versicherten Person* und Verrentung bzw. Auszahlung der
Todesfallleistung:
der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- (Teil-)Auszahlung des Kapitals bei Ablauf der *Ansparzeit*:
der erste Tag des Monats vor Ablauf der *Ansparzeit*
- Rentenbeginn:
der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn

Bei der Ermittlung der Bemessungsgröße für den Kostenüber-
schussanteil (siehe § 4 Abschnitt II Absatz 2) und den fondsindivi-
duellen *Überschussanteil* (siehe § 4 Abschnitt II Absatz 4 und
Abschnitt V Absatz 1) gelten folgende Stichtage:

Für den Kostenüberschussanteil:

- während der *Ansparzeit*:
der letzte Tag des Monats, vor dem Fälligkeitstermin

Für den fondsindividuellen Überschussanteil:

- während der *Ansparzeit*:
der letzte Tag des Monats, vor dem Fälligkeitstermin
- während der Rentenbezugszeit bei einer fondsgebundenen
Verrentung:
der letzte Tag des Monats des Fälligkeitstermins

Für alle Stichtage gilt: Ist der zuvor genannte Termin kein Börsen-
tag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

§ 3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag und können sich diese ändern?

Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

1 Für die Berechnung des garantierten *Rentenfaktors*, der
garantierten Mindestrente und der garantierten Leistungen von
gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen und des
dafür von Ihnen zu zahlenden Beitrags, verwenden wir bei Ver-
tragsschluss die folgenden *Rechnungsgrundlagen*:

Wahrscheinlichkeitstabellen

- für das Langlebighkeitsrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten
nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R,
Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und
Frauen,
- für das Todesfallrisiko während der *Ansparzeit* der Versicherung
die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen
Unisex-Tafel SI2013.3 T, Grundlage hierfür sind die DAV-
Tafeln 2008 T für Männer und Frauen,
- für das Berufsunfähigkeitsrisiko (einer etwa eingeschlossenen
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Invalidisierungswahr-

scheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel
SI2022 (P)BU(Z) I,

- für die Reaktivierung (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfä-
higkeits-Zusatzversicherung) die Reaktivierungswahrscheinlich-
keiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2022
RI, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 1997 RI für Männer und
Frauen,
- für die Invalidensterblichkeit (einer etwa eingeschlossenen
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Wahrscheinlichkeiten
für Invalidensterblichkeit nach unserer unternehmenseigenen
Unisex-Tafel SI2022 TI, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln
1997 TI für Männer und Frauen,
- für das Todesfallrisiko (einer etwa eingeschlossenen Berufsun-
fähigkeits-Zusatzversicherung) die Sterbewahrscheinlichkeiten
nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2022 T,
Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und
Frauen.

Rechnungszins

Der *Rechnungszins* beträgt 0,25 % pro Jahr.

Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen

2 Die in Absatz 1 genannten *Rechnungsgrundlagen* können
sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Zeitpunkt

Für die folgenden Berechnungen in der *Ansparzeit* für gegebenen-
falls eingeschlossene Zusatzversicherungen:

- Leistungserhöhung durch Zuzahlungen nach § 18 Absatz 4
- Leistungserhöhung durch eine vereinbarte Dynamik nach den
Besonderen Bedingungen für die entsprechende Dynamik
- Leistungserhöhung bzw. Leistungsumwandlung durch die Aus-
übung der Ausbaugarantie nach den Besonderen Bedingungen
für die Ausbaugarantie

verwenden wir grundsätzlich die *Rechnungsgrundlagen* des Ver-
tragsschlusses nach Absatz 1.

Für die folgende Berechnung in der Rentenbezugszeit:

- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den
jährlichen *Überschüssen* und den Bewertungsreservenüberschüs-
sen nach § 4 Abschnitte V und VI

verwenden wir als *Rechnungsgrundlagen - Rechnungszins* und
Wahrscheinlichkeitstabellen - diejenigen, die zum Zeitpunkt des Ren-
tenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversi-
cherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung für die Beitrags-
kalkulation verwendet werden.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der obigen Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen
oder
- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

für neu abzuschließende Haupt- und Zusatzversicherungen ver-
gleichbarer Tarife andere *Rechnungsgrundlagen* verwendet werden
(nachfolgend „aktuelle *Rechnungsgrundlagen*“ genannt), dann kön-
nen wir diese auch für die obigen Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller *Rechnungsgrundlagen* erfolgt jedoch
stets nur für die jeweilige Berechnung; die bereits in der Vergan-
genheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Ände-
rung der *Rechnungsgrundlagen* unberührt.

Wirtschaftliche Konsequenzen künftiger Veränderungen der *Rech-* *nungsgrundlagen*

3 Die Anwendung der jeweils aktuellen *Rechnungsgrundlagen*
anstelle der in Absatz 1 genannten hat zur Folge, dass die in
Absatz 2 bezeichneten Versicherungsleistungen höher oder gerin-
ger ausfallen können als bei Verwendung der in Absatz 1 genann-
ten *Rechnungsgrundlagen* bei Vertragsschluss.

Die Höhe der sich aus der Verwendung aktueller *Rechnungsgrund-*
lagen ergebenden Veränderungen lässt sich im Vorwege - insbe-
sondere aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen der
Lebenserwartung und der Lage am Kapitalmarkt - nicht beziffern.

Informationspflicht

4 Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller *Rechnungs-*
grundlagen im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berechnungen
informieren.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1 Die Höhe des *Vertragsguthabens* vor Rentenbeginn ist von der Entwicklung der Anlagestöcke abhängig, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 8).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* (*Überschussbeteiligung*). Die Leistung aus der *Überschussbeteiligung* kann auch Null betragen.

Die Höhe der *Überschussbeteiligung* veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.

Die *Überschüsse* werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

2 Um die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren.

Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu *Überschüssen*, an denen wir Sie beteiligen.

Überschüsse entstehen in der Regel, wenn

- sich der Risikoverlauf der versicherten Risiken günstiger entwickelt, als bei der Tariffkalkulation zugrunde gelegt wurde.
- unsere Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation zugrunde gelegt wurde.

Sofern Teile Ihres *Vertragsguthabens* in unserem übrigen Vermögen angelegt sind, erzielen wir in der Regel *Überschüsse*, wenn die Erträge aus den Kapitalanlagen den *Rechnungszins* übersteigen.

Entstehung von Bewertungsreserven

3 *Bewertungsreserven* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

I Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Überschüsse

1 Den in einem Geschäftsjahr entstandenen *Überschuss* unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die *Überschussbeteiligung* aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn dieser Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des *Überschusses* über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die *Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer* verwenden.

Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am *Überschuss* ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

2 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum *Überschuss* bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestands- und Risikoklassen zusammengefasst. Bestands- und Risikoklassen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Bei der Verteilung des *Überschusses* auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Wir verteilen den *Überschuss* für die *Versicherungsnehmer* in dem Maß, wie die Bestands- und Risikoklassen zu seiner Entstehung beigetragen

haben. Für Bestands- und Risikoklassen, die nicht zur Entstehung des *Überschusses* beigetragen haben, besteht insoweit kein Anspruch auf *Überschussbeteiligung*.

Bewertungsreserven

3 Während der *Ansparzeit* (d. h. vor Rentenbeginn) fließen die *Bewertungsreserven*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige *Bewertungsreserve*), den *Versicherungsnehmern* unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve* monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abschnitt II Absatz 6 beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen bleiben unberührt.

In der Rentenbezugszeit (d. h. nach Ablauf der *Ansparzeit*) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den *Bewertungsreserven*. Das Verfahren ist in Abschnitt VI beschrieben.

4 Die Bemessungsgrößen für die *Überschussbeteiligung* werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 3 genannten *Rechnungsgrundlagen* ermittelt.

II Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussbeteiligung während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der *Überschüsse* wird Ihnen in Form von Risiko-, Kosten-, Zins- und Schlussüberschussanteilen sowie einem fondsindividuellen Überschussanteil zugeteilt. Außerdem werden Sie an den *Bewertungsreserven* beteiligt.

Risikoüberschussanteil

1 Einen Risikoüberschussanteil erhalten Sie entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Todesfallrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Kalendermonats.

Kostenüberschussanteil

2 Einen Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Der Teil des Kostenüberschussanteils, der sich anhand der in unserem übrigen Vermögen, im Spezialfonds und in der freien Fondsanlage angelegten Teile des *Vertragsguthabens* bemisst, wird entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht jeweils anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällig.

Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlte Beitrag sowie jeweils die zum Ende des Vormonats in unserem übrigen Vermögen, im Spezialfonds und in der freien Fondsanlage angelegten Teile des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil einer geleisteten Zuzahlung ist die Höhe dieser Zuzahlung. Den auf die Zuzahlung entfallenden Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn des auf den Eingang der Zuzahlung folgenden Kalendermonats.

Zinsüberschussanteil

3 Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wenn im Vormonat Teile Ihres *Vertragsguthabens* in unserem übrigen Vermögen angelegt waren.

Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der in unserem übrigen Vermögen angelegte Teil des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung zum Ende des Vormonats.

Fondsindividueller Überschussanteil

4 Einen fondsindividuellen Überschussanteil erhalten Sie entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wenn im Vormonat Teile Ihres *Vertragsguthabens* im Spezialfonds oder in der freien Fondsanlage angelegt waren.

Bemessungsgröße für den fondsindividuellen Überschussanteil ist jeweils der zum Ende des Vormonats im Spezialfonds angelegte Teil Ihres *Vertragsguthabens* bzw. der zum Ende des Vormonats in dem jeweiligen von Ihnen gewählten Fonds angelegte Teil des *Ver-*

tragsguthabens. Haben Sie mehrere Fonds gewählt, bezieht sich die Bemessungsgröße jeweils gesondert auf die in den einzelnen Fonds angelegten Teile des *Vertragsguthabens*.

Schlussüberschussanteil

5 Sie erhalten einen Schlussüberschussanteil bei

- Tod der *versicherten Person* während der *Ansparzeit*
 - Ablauf der *Ansparzeit*
- oder
- vollständiger Kündigung (siehe § 23 Absatz 3 a) bzw. Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 25) nach Ablauf einer Wartezeit des Vertrages, die ein Drittel der *Ansparzeit* des Vertrages, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Die Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein im Geschäftsbericht deklarierter Prozentsatz der jeweiligen Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil (siehe Absatz 3). Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende eines jeden Kalendermonats mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilssatz verzinst.

Bei Tod der *versicherten Person* wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der *Ansparzeit*.

Bei vollständiger Kündigung oder Übertragung der Versicherung nach Zurücklegen einer Wartezeit wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur *Ansparzeit*, jeweils vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der *Ansparzeit*.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

6 Sie werden an den *Bewertungsreserven* beteiligt; die Zuteilung für Ihre Versicherung erfolgt bei

- Tod der *versicherten Person* während der *Ansparzeit*,
 - Ablauf der *Ansparzeit*
- oder
- vollständiger Kündigung (siehe § 23 Absatz 3a))
- oder
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 25).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve* ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen *Ansparzeit*.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus den Zinsen auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jede anspruchsberechtigte Versicherung ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve* ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihre Versicherung ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihrer Versicherung zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Versicherungen. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der *Bewertungsreserve* Ihrer Versicherung erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve*, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen *Bewertungsreserve* sind bei

- Tod der *versicherten Person* während der *Ansparzeit*:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- Ablauf der *Ansparzeit*:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der *Ansparzeit*
- vollständiger Kündigung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung.
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

7 Sie erhalten zu den Zuteilungsterminen der *Bewertungsreserve* Ihrer Versicherung (siehe Absatz 6) eine Mindestbeteiligung an den *Bewertungsreserven* (im Folgenden: Mindestbeteiligung).

Die Bemessungsgröße für diese Mindestbeteiligung ist der jeweilige, zum Zuteilungstermin fällig werdende Schlussüberschussanteil (siehe Absatz 5). Wird kein Schlussüberschussanteil fällig, entfällt ebenfalls die Mindestbeteiligung.

Ist die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* nach Absatz 6 geringer als die Mindestbeteiligung, wird nur die Mindestbeteiligung fällig.

Ist die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* nach Absatz 6 höher als die Mindestbeteiligung, dann wird zusätzlich der die Mindestbeteiligung übersteigende Teil fällig.

III Verwendung der Überschussbeteiligung während der Ansparzeit

Risiko-, Zins- und Kostenüberschussanteile sowie fondsindividueller Überschussanteil

1 Die zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des *Vertragsguthabens* verwendet.

Schlussüberschussanteil

2 Wird Ihrer Versicherung ein Schlussüberschussanteil wegen Tod, vollständiger Kündigung oder Übertragung zugeteilt (siehe Abschnitt II Absatz 5), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der *versicherten Person*:
zur Erhöhung der Todesfalleistung (siehe § 1 Absätze 3 und 22)
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 23 Absatz 2).
- bei Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
zur Erhöhung des *Übertragungswerts* (siehe § 25 Absatz 3)

(Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven

3 Wird Ihrer Versicherung eine (Mindest-)Beteiligung an den *Bewertungsreserven* wegen Tod, vollständiger Kündigung oder Übertragung zugeteilt (siehe Abschnitt II Absätze 6 und 7), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der *versicherten Person*:
zur Erhöhung der Todesfalleistung (siehe § 1 Absätze 3 und 22),
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 23 Absatz 2).
- bei Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
zur Erhöhung des *Übertragungswerts* (siehe § 25 Absatz 3)

IV Verwendung des Schlussüberschussanteils und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit

Bei Ablauf der *Ansparzeit* werden der Schlussüberschussanteil und die (Mindest-)Beteiligung an den *Bewertungsreserven* zur Erhöhung der *vertraglichen Rente* (siehe § 2 Absatz 2) bzw. der *Kapitalauszahlung* (siehe § 1 Absatz 10) verwendet.

V Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

Bemessungsgrundlage

1 Sie erhalten Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die gemeinsam fällig und verwendet werden.

Sofern sie eine fondgebundene Verrentung (siehe § 2 Absatz 8) mit uns vereinbart haben, erhalten Sie zusätzlich entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu einem Zwölftel einen fondsindividuellen Überschussanteil (siehe Abschnitt II Absatz 4).

Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der am Zuteilungstermin in unserem übrigen Vermögen angelegte Anteil des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung, bei konventioneller Verrentung also das gesamte *Vertragsguthaben*.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der Jahresbetrag der zum Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres erreichten Rente.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langlebigerisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

Bemessungsgröße für den fondsindividuellen Überschussanteil ist der zum Ende des Monats im Spezialfonds angelegte Teil des *Vertragsguthabens*.

Fälligkeit bei konventioneller Verrentung

2 Bei konventioneller Verrentung werden alle Überschussanteile in voller Höhe am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Verwendung bei konventioneller Verrentung

3 Für die Zeit der Rentenzahlung werden die Überschussanteile zur Bildung einer Bonusrente verwendet.

Bonusrente

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die *tatsächliche Rente* gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (*tatsächliche Rente* bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

Fälligkeit bei fondsgebundener Verrentung

4 Bei fondsgebundener Verrentung werden alle Überschussanteile jeweils anteilig am Ende eines jeden Kalendermonats fällig.

Verwendung bei fondsgebundener Verrentung

5 Die Überschussanteile werden zur Erhöhung des *Vertragsguthabens* verwendet. Eine mögliche Erhöhung der Rente ergibt sich dann im Rahmen der Neuaufteilung des *Vertragsguthabens* nach § 10 Absätze 3 und 4.

VI Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit

Bewertungsreservenüberschussanteile erhalten Sie zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie die Zinsüberschussanteile.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile nach Abschnitt V.

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Verwendung, wie Sie sie für die Überschussanteile nach Abschnitt V vereinbart haben.

VII Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse

Sollte sich während des Rentenbezugs aufgrund von Umständen, die bei Rentenbeginn nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden *Rechnungsgrundlagen* aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der *tatsächlichen Rente* sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste *Rechnungsgrundlagen* für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihre Versicherung erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung künftig anfallenden Überschüsse (siehe Abschnitte III bis V) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in *Textform* vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine *Überschüsse* gutgeschrieben werden. Ihre *tatsächliche Rente* und die schon erreichten Steigerungen aus der *Überschussbeteiligung* bleiben unberührt.

§ 5 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Vertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

Antragsverfahren

- Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages (Vertragserklärung) in *Textform* stellen, kommt der Vertrag zustande,

sobald Ihnen unsere Annahmeerklärung oder der *Versicherungsschein* in *Textform* zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).

Invitativverfahren

- Wenn Sie von uns in *Textform* ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages erhalten, und Sie dieses Angebot annehmen, kommt der Vertrag zustande, sobald uns Ihre Annahmeerklärung (Vertragserklärung) in *Textform* zugegangen ist.

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist (siehe Absatz 1). Jedoch besteht vor dem im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 18 Absätze 2 und 3 und § 19).

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1 Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der *Versicherungsfall* beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

2 Stirbt die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (siehe § 23 Absätze 2 und 4). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Stirbt die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit terroristischen Akten durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (siehe § 23 Absätze 2 und 4), sofern durch den Einsatz oder das Freisetzen bildend in Kauf genommen wird, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und es infolge des Einsatzes oder des Freisetzens zu einer nicht kalkulierbaren Häufung von Leistungsfällen in einer Höhe kommt, bei der die Erfüllbarkeit nicht betroffener Verträge nicht mehr gewährleistet werden kann und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages zwei Jahre vergangen sind.

2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Zweijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (siehe § 23 Absätze 2 und 4).

Wenn für den Todesfall eine Rentenleistung vereinbart wurde, vermindern sich diese Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (siehe § 23 Absätze 2 und 4) erbringen können.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die *versicherte Person* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

3 Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wieder in Kraft gesetzt wird, beginnt die Zweijahresfrist bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1 Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *Textform* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *Textform* stellen.

2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

3 Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

4 Nachfolgend informieren wie Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

5 Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

6 Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des *Versicherungsfalles* zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des *Versicherungsfalles*
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich

war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

7 Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (siehe § 23 Absatz 2). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

8 Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

10 Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Vertragsanpassung

11 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände

geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

12 Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen der Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefährabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte

13 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *Textform* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

14 Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

15 Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

16 Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der *Versicherungsfall* vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

17 Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der *versicherten Person*, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederinkraftsetzung der Versicherung

18 Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wieder in Kraft gesetzt wird und deshalb eine erneute Gesundheitsprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu.

Erklärungsempfänger

19 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein *Bezugsberechtigter* als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein *Bezugsberechtigter* vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des *Versicherungsscheins* als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und Zuzahlungen?

1 Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem *Vertragsguthaben* zu.

2 Die für eine gegebenenfalls eingeschlossene Beitragsrückgewähr (siehe § 1 Absatz 22) erforderlichen, nach den anerkannten

Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge werden monatlich dem *Vertragsguthaben* entnommen.

3 Zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der *Ansparzeit* erfolgt jeweils eine Neuaufteilung des *Vertragsguthabens* auf die Anlagestöcke bzw. unser übriges Vermögen (siehe § 10 Absätze 1 und 2).

Ergibt sich im Rahmen dieser Neuaufteilung, dass zusätzliche Beträge dem freien Fondsguthaben zugeführt werden können, so erfolgt diese Zuführung auf die einzelnen Fonds in dem von Ihnen gewählten prozentualen Verhältnis. Wenn jedoch Beträge dem freien Fondsguthaben entnommen werden müssen, so geschieht dies im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds.

4 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der in § 2 Absatz 9 genannte Stichtag maßgebend.

5 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutgeschrieben werden.

§ 10 Welchen Einfluss hat die Leistungsabsicherung auf die Aufteilung des Vertragsguthabens und welche Chancen und Risiken sind damit verbunden?

Leistungsabsicherung bei Rentenbeginn

1 Mit der *Leistungsabsicherung* stellen wir sicher, dass zum Rentenbeginn eine *Mindestleistung* (siehe § 1 Absatz 9) als *Vertragsguthaben* für die Bildung der von uns ab Rentenbeginn zu zahlenden *tatsächlichen Rente* (siehe § 2 Absatz 1) zur Verfügung steht.

2 Der Teil des *Vertragsguthabens*, der für die Sicherstellung der *Mindestleistung* notwendig ist, wird in unserem übrigen Vermögen angelegt. Für diesen Teil des *Vertragsguthabens* gewähren wir eine der Höhe nach nicht garantierte *Überschussbeteiligung*. Einzelheiten dazu können Sie § 4 entnehmen.

Der andere Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht für die Sicherstellung der *Mindestleistung* notwendig ist, wird bis zu dem tariflich festgelegten Anteil in einem Spezialfonds angelegt. Soweit der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds erreicht ist, wird ein darüber hinausgehendes *Vertragsguthaben* in der freien Fondsanlage angelegt.

Bei Anlage im Spezialfonds bzw. in der freien Fondsanlage ist dieser Teil des *Vertragsguthabens* unmittelbar an der Wertentwicklung dieser Fonds beteiligt. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. **Die Anlage des Vertragsguthabens in dem Spezialfonds und in der freien Fondsanlage ist daher für Sie mit Chancen und auch mit Risiken verbunden (siehe § 1 Absatz 8).** Die Chancen und Risiken des Spezialfonds liegen in der Regel über denen der Fonds in der freien Fondsanlage. Dies ist insbesondere abhängig von der Entwicklung am Kapitalmarkt sowie den von Ihnen gewählten Fonds. Einzelheiten können Sie den Informationen nach § 7 VVG entnehmen, die Ihnen vor Vertragsschluss ausgehändigt worden sind. Bei Anlage im Spezialfonds bzw. in der freien Fondsanlage gewähren wir für die darin investierten Teile des *Vertragsguthabens* einen der Höhe nach nicht garantierten fondsindividuellen Überschuss. Einzelheiten dazu können Sie § 4 entnehmen.

Die Aufteilung des *Vertragsguthabens* erfolgt zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt.

Die Aufteilung wird so vorgenommen, dass während der *Ansparzeit* stets ein ausreichend hohes *Vertragsguthaben* in unserem übrigen Vermögen angelegt ist, um die *Mindestleistung* zum Rentenbeginn sicherzustellen. Die Höhe der *Mindestleistung* hat somit direkten Einfluss auf die Aufteilung des *Vertragsguthabens*. Je höher die *Mindestleistung* ist, umso größer ist der Teil des *Vertragsguthabens*, der in unserem übrigen Vermögen angelegt ist. Die Aufteilung kann zur Folge haben, dass eine Anlage in der freien Fondsanlage nicht möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds nicht überschritten wird.

Fondsgebundene Verrentung

3 Zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns wird die Rente für den weiteren Rentenbezug neu bestimmt. Damit auch bei einer fondsgebundenen Verrentung (siehe § 2 Abs. 8) die Sicherstellung einer mindestens gleichbleibenden Rentenhöhe erfolgen kann, wird der für diese Sicherstellung benötigte Teil des *Vertragsguthabens* in unserem übrigen Vermögen angelegt. Der andere Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht für die Sicherstellung einer mindestens gleichbleibenden Rentenhöhe notwendig ist, wird in dem Spezialfonds angelegt. Soweit der tariflich festgelegte Anteil des *Vertragsguthabens* in dem Spezialfonds erreicht ist, wird ein darüber hinausgehendes *Vertragsguthaben* in unserem übrigen Vermögen angelegt. Eine Anlage in der freien Fondsanlage findet nicht mehr statt.

Mit diesem Verfahren sorgen wir dafür, dass die zum Rentenbeginn ermittelte *tatsächliche Rente* während des Rentenbezugs immer gleichbleibt. Das in Absatz 2 tariflich festgelegt methodische beschriebene Rechenverfahren wenden wir nach Rentenbeginn in der Weise an, dass die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente sichergestellt wird.

Die Rente kann sich aber auch erhöhen, falls durch günstige Entwicklung des Spezialfonds und/oder durch *Überschüsse* aus den Erträgen unserer im übrigen Vermögen geführten Kapitalanlagen (siehe § 4) das *Vertragsguthaben* auf ein dafür ausreichendes Maß angewachsen ist.

4 Haben Sie bei der fondsgebundenen Verrentung die garantierte Rentensteigerung (siehe § 1 Absatz 29) vereinbart, wenden wir das in Absatz 2 beschriebene tariflich festgelegte methodische Rechenverfahren in der Weise an, dass wir die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente und deren jährliche Steigerung um den mit Ihnen vereinbarten Prozentsatz sicherstellen.

Eine über den garantierten Steigerungssatz hinaus erhöhte Rente kann gezahlt werden, falls durch günstige Entwicklung des Spezialfonds und/oder durch *Überschüsse* aus den Erträgen unserer im übrigen Vermögen geführten Kapitalanlagen (siehe § 4) das *Vertragsguthaben* auf ein dafür ausreichendes Maß angewachsen ist.

Spezialfonds

5 Bei dem Spezialfonds handelt es sich um einen Spezial-Alternativen Investmentfonds (Spezial-AIF) im Sinne von § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs in der Fassung vom 03.06.2021, dessen Anteile lediglich im Rahmen bestimmter Versicherungsprodukte der SIGNAL IDUNA Gruppe erworben werden können. Einzelheiten zu diesem Spezialfonds können Sie den Informationen nach § 7 VVG entnehmen, die Ihnen vor Vertragsschluss ausgehändigt werden.

Ereignisse, die den Spezialfonds betreffen

6 Sollte zum Beginn eines Monats die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilseinheiten am Spezialfonds vorübergehend nicht möglich sein, werden wir den Teil Ihres *Vertragsguthabens*, der nicht für die Leistungsabsicherung benötigt wird, unter Berücksichtigung der von Ihnen festgelegten prozentualen Aufteilung des bzw. der freien Fonds vollständig in der freien Fondsanlage anlegen.

7 Sollten hinsichtlich des Spezialfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Spezialfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Spezialfonds können insbesondere sein:

- Der Spezialfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilseinheiten wird eingestellt.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Spezialfonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir den Spezialfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden. Diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des Fondswechsels teilen wir Ihnen mit. Bei dem Ersatzfonds kann es sich um einen Spezialfonds oder um einen Publikumsfonds handeln. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird der Teil des *Vertragsguthabens*, der in dem betroffenen Spezialfonds angelegt ist, statt in den bisherigen Spezialfonds in den Ersatzfonds investiert. Aufgrund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung des *Vertragsguthabens* in der freien Fondsanlage und im Spezialfonds zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern. Die vereinbarte *Mindestleistung* zum Rentenbeginn bzw. die zum Zeitpunkt des Fondswechsels gezahlte Rente bei fondsgebundener Verrentung sind jedoch von diesem Fondswechsel nicht betroffen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Spezialfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das *Vertragsguthaben*, soweit es nicht für die *Leistungsabsicherung* benötigt wird, ausschließlich in der freien Fondsanlage angelegt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt das *Vertragsguthaben*, soweit es nicht für die Leistungsabsicherung benötigt wird, vollständig in der freien Fondsanlage angelegt.

Die Anlage in der freien Fondsanlage erfolgt in der von Ihnen festgelegten prozentualen Aufteilung des bzw. der freien Fonds.

§ 11 Wie kann sich das Garantieniveau während der Ansparzeit ändern?

1 Grundsätzlich bleiben die nach § 1 Absatz 9 bei Abschluss des Vertrages vereinbarte *Leistungsabsicherung* und das vereinbarte *Garantieniveau* bis zum vereinbarten Rentenbeginn unverändert bestehen, soweit Ihre Beiträge nach § 18 vereinbarungsgemäß bei uns eingehen.

2 Sie können - je nach Kursentwicklung der Fonds - zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der *Ansparzeit* das *Garantieniveau* und damit die Höhe der vereinbarten *Mindestleistung* durch eine Mitteilung in *Textform* erhöhen. Eine Änderung des *Garantieniveaus* nehmen wir zu Beginn des Kalendermonats vor, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung bei uns folgt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Regelungen zu den Stichtagen in § 2 Absatz 9.

Bei einer Erhöhung haben Sie die Möglichkeit, eine vereinbarte *Mindestleistung* zur Absicherung von Kursgewinnen zu erhöhen.

Eine Erhöhung ist begrenzt auf die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* nach Absatz 6.

3 Individuelle Änderungen der *Mindestleistung* bzw. des *Garantieniveaus* können Sie auch dann vornehmen, wenn Sie den Garantieplan Sicherheit+ (siehe Absatz 8) mit uns vereinbart haben. Nach einer individuellen Senkung erlischt der Garantieplan. Er kann jedoch durch gesonderte Vereinbarung wieder eingeschlossen werden.

4 Eine Erhöhung des *Garantieniveaus* hat keinen Einfluss auf die Höhe einer vereinbarten *garantierten Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6). Die *garantierte Rente* steigt bei einer Erhöhung des *Garantieniveaus* (siehe § 2 Absatz 7).

Mögliche Auswirkungen von Vertragsänderungen bzw. einer vollständigen Kündigung auf das Garantieniveau

5 Die Ausübung nachfolgender Rechte in der *Ansparzeit* kann dazu führen, dass wir das vereinbarte *Garantieniveau* senken, wenn nämlich infolge der Vertragsänderung bzw. -beendigung das vorhandene *Vertragsguthaben* für eine Fortführung oder Beendigung der Versicherung mit dem ursprünglich vereinbarten *Garantieniveau* nicht mehr ausreicht:

- Vorziehen des Rentenbeginns (siehe § 1 Absatz 12 bis 16),
- Aufschieben des Rentenbeginns (siehe § 1 Absatz 17 bis 21),
- Zuzahlung (siehe § 18 Absatz 4),
- Beginn oder Ende einer Beitragspause (siehe § 20 Absätze 1 bis 7),
- Beitragsreduktion (siehe § 20 Absatz 8),
- Rückzahlung von Arbeitgeberbeiträgen (siehe § 25 Absatz 1),
- vollständige Kündigung (siehe § 23),
- *Beitragsfreistellung* (siehe § 24),
- Wiederinkraftsetzung einer beitragsfreien Versicherung (siehe § 24 Absatz 1 g)),
- Beitragserhöhungen, z. B. auch durch eine vereinbarte Dynamik nach den Besonderen Bedingungen für die entsprechende

Dynamik.

Ist in einem der vorgenannten Fälle eine Senkung des *Garantieniveaus* erforderlich, so entspricht die *Mindestleistung* nach § 1 Absatz 9 nach der Vertragsänderung der rechnerisch höchstmöglichen *Mindestleistung* nach Absatz 6. Die *Mindestleistung* wird dann niedriger sein als diejenige, die sich bei Durchführung der Vertragsänderung mit unverändertem *Garantieniveau* ergeben hätte.

Entsprechendes gilt für die *garantierte Mindestrente* und die *garantierte Rente*.

Höchstmögliche Mindestleistung

6 Die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* während der *Ansparzeit* Ihrer Versicherung wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats wie folgt ermittelt:

- Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung setzt sich die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* zusammen aus dem zum Berechnungszeitpunkt maßgebenden *Vertragsguthaben* (siehe § 2 Absatz 9) und den für den Zeitraum vom Berechnungszeitpunkt bis zum Ende der *Ansparzeit* vereinbarten künftigen Beiträgen, gemindert um Kostenanteile und Risikobeiträge sowie auf den Rentenbeginn aufgezinst mit dem für die Tarifkalkulation angesetzten *Rechnungszins* von 0,25 % (siehe § 3 Absatz 1).
- Für Versicherungen mit Einlösungsbeitrag, Versicherungen nach einer *Beitragsfreistellung* nach § 24 Absatz 1 oder nach Ablauf der *Beitragszahlungsdauer*, aber auch während einer Beitragspause nach § 20 Absätze 1 bis 7 entspricht die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* dem um Risikobeiträge und Kostenanteile geminderten sowie mit 0,25 % auf den Rentenbeginn aufgezinsten *Vertragsguthaben*.

Die *Mindestleistung* wird in Prozent der vereinbarten *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung (Beitragsanteile für Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt) festgelegt. Den vereinbarten Prozentsatz bezeichnen wir als *Garantieniveau*.

7 Nach einer Erhöhung der *Mindestleistung* durch eine individuelle Erhöhung (siehe Absatz 2), den Garantieplan Sicherheit+ (siehe Absätze 8 bis 12) oder das Ablaufmanagement+ (siehe Absätze 13 bis 21) verändert sich im Allgemeinen die Zusammensetzung Ihres *Vertragsguthabens*. Die Anteile in unserem übrigen Vermögen werden zu Lasten der Anlage im Spezialfonds und der freien Fondsanlage gestärkt. Insbesondere kann eine Erhöhung auf die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* dazu führen, dass das *Vertragsguthaben* unmittelbar danach vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt ist und eine Teilnahme an der Wertentwicklung des Spezialfonds und der von Ihnen gewählten Fonds im Wesentlichen nur noch durch die Verwendung der *Überschussbeteiligung* zur Erhöhung des *Vertragsguthabens* nach § 4 möglich ist.

Garantieplan Sicherheit+

8 Haben Sie mit uns den Garantieplan Sicherheit+ vereinbart, werden künftige Zuwächse des *Vertragsguthabens* in einem festgelegten Umfang (siehe Absatz 9) automatisch zur Erhöhung des *Garantieniveaus* verwendet. Erhöhungen des *Garantieniveaus* führen zu einer Erhöhung der *Mindestleistung* und der *garantierten Rente* (siehe § 2 Absatz 7). Die vereinbarte *garantierte Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6) wird nicht erhöht. Die *garantierte Rente* kann nach einer Erhöhung des *Garantieniveaus* höher sein als die *garantierte Mindestrente*. Im Nachtrag zum *Versicherungsschein* dokumentieren wir Ihnen stets die Höhe dieser beiden Renten.

Funktionsweise des Garantieplans Sicherheit+

9 Sobald die ersten 5 Jahre der *Ansparzeit* - ausgehend vom Versicherungsbeginn - abgelaufen sind, werden wir zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der *Ansparzeit* die Höhe der rechnerisch höchstmöglichen *Mindestleistung* nach Absatz 6 und des sich daraus ergebenden *Garantieniveaus* überprüfen.

Wir prüfen dabei, ob das *Vertragsguthaben* ausreicht, um daraus eine *Mindestleistung* von mindestens 125 % der Bruttobeiträge der Hauptversicherung zu bilden. Sofern das möglich ist und das *Garantieniveau* zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 % beträgt, wird es auf 100 % erhöht. Sollte das *Garantieniveau* vor der Prüfung bereits 100% betragen, bleibt dieses erhalten. Anschließend werden wir das *Garantieniveau* weiter erhöhen, wenn das aus der

rechnerisch höchstmöglichen *Mindestleistung* nach Absatz 6 ergebene *Garantieniveau* (im Folgenden: höchstmögliches *Garantieniveau*) bestimmte Schwellenwerte erreicht.

Die ersten Schwellenwerte, bei denen das *Garantieniveau* erhöht wird, liegen bei 150 %, 175 % und 200%. Sofern das höchstmögliche *Garantieniveau* zu Beginn eines Kalendermonats zwischen zwei der genannten Schwellenwerte liegt, wird es auf den niedrigeren Schwellenwert abgerundet.

Bei einem höchstmöglichen *Garantieniveau* von 150 % wird das *Garantieniveau* auf 110 % erhöht, bei 175 % auf 120 % und bei 200 % auf 130 % erhöht. Wenn sich das *Garantieniveau* auf 130 % erhöht hat, werden im Rahmen des Garantieplans Sicherheit+ keine weiteren Erhöhungen vorgenommen.

Die Erhöhung kann dazu führen, dass die Anteile in unserem übrigen Vermögen zu Lasten der Anlage im Spezialfonds und zu Lasten der freien Fondsanlage gestärkt werden. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Spezialfonds und der freien Fondsanlage findet somit in einem geringeren Umfang als vor der Erhöhung statt. Das kann eine Senkung der Renditechancen zur Folge haben.

10 Der Garantieplan Sicherheit+ endet mit Beginn des Ablaufmanagement+ (siehe Absätze 13 bis 21). Sofern in Ihrem Vertrag kein Ablaufmanagement+ eingeschlossen ist, endet der Garantieplan Sicherheit+ zum Rentenbeginn.

11 Sie können den Garantieplan Sicherheit+ jederzeit aus Ihrem Vertrag ausschließen. Den Ausschluss nehmen wir zu Beginn des Kalendermonats vor, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in *Textform* bei uns folgt. Bereits vorgenommene Erhöhungen des *Garantieniveaus* bleiben bestehen.

12 Grundsätzlich haben Sie während der *Ansparzeit* die Möglichkeit, den Garantieplan Sicherheit+ erstmalig oder - nach einem vorherigen Ausschluss (siehe Absatz 11) - erneut in Ihren Vertrag einzuschließen. Bitte reichen Sie uns in diesem Fall einen entsprechenden Antrag in *Textform* ein. Wir werden dann prüfen, ob ein Einschluss in Ihren Vertrag möglich ist.

Ablaufmanagement+

13 Haben Sie bei Vertragsschluss eine *Ansparzeit* von mindestens 10 Jahren für Ihre Versicherung vereinbart, dann können Sie zur automatischen Sicherung des *Vertragsguthabens* das Ablaufmanagement+ in Ihren Vertrag einschließen. Die Dauer des Ablaufmanagements+ ist abhängig von der für Ihren Vertrag vereinbarten *Ansparzeit*.

Es gilt:

- Ist die *Ansparzeit* Ihres Vertrages länger oder gleich 10 Jahre aber gleichzeitig kürzer als 16 Jahre, beträgt die Dauer des Ablaufmanagement+ 4 Jahre. Das Ablaufmanagement+ beginnt in diesem Fall 4 Jahre vor dem Ende der *Ansparzeit*.
- Ist die *Ansparzeit* Ihres Vertrages länger oder gleich 16 Jahre, beträgt die Dauer des Ablaufmanagement+ 6 Jahre. Das Ablaufmanagement+ beginnt in diesem Fall 6 Jahre vor dem Ende der *Ansparzeit*.

Das Ablaufmanagement+ besteht aus zwei Phasen, der Phase 1 (siehe Absatz 14) und der Phase 2 (siehe Absatz 15). Die Dauer von 4 bzw. 6 Jahren verteilt sich gleichmäßig auf die beiden Phasen.

Durch das Ablaufmanagement+ reduzieren wir in den letzten 4 bzw. 6 Jahren vor dem Ende der *Ansparzeit* die Risiken der Wertminderung, die aufgrund von möglichen Kursrückgängen bestehen (siehe § 1 Absatz 8).

Phase 1

14 In Phase 1 schichten wir innerhalb der freien Fondsanlage nach und nach alle Anlagen in einen risikoarmen Fonds (Zielfonds) um, dessen Ziel der Erhalt des eingesetzten Kapitals ist. Dadurch wird sich die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung des bzw. der freien Fonds, die Sie Ihrem Versicherungsschein im Abschnitt „Anlage des Vertragsguthabens“ entnehmen können, entsprechend ändern. Der jeweils aktuellen Fondsliste können Sie weitere Informationen über den jeweils aktuellen für das Ablaufmanagement+ vorgesehenen Zielfonds, entnehmen. Diese Fondsliste können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern. Die Umschichtungen nehmen wir systematisch jährlich - erstmals zu Beginn der Phase 1 - wie nachfolgend dargestellt vor.

Dauer des Ablaufmanagement+ 4 Jahre

Die Dauer der Phase 1 beträgt 2 Jahre. Wir nehmen die Umschichtungen wie folgt vor:

- Zu Beginn der Phase 1 beträgt das Umschichtungsvolumen - je Fonds - die Hälfte des dann aktuellen Wertes der Fondsanteile in der freien Fondsanlage.

Zu Beginn des zweiten Jahres beträgt das Umschichtungsvolumen - je Fonds - dann den gesamten aktuellen Wert der jeweiligen noch nicht im Zielfonds befindlichen Fondsanteile in der freien Fondsanlage. Die Anlagen der freien Fondsanlage befinden sich somit anschließend vollständig in dem risikoarmen Zielfonds.

Dauer des Ablaufmanagement+ 6 Jahre

Die Dauer der Phase 1 beträgt 3 Jahre. Wir nehmen die Umschichtungen wie folgt vor:

- Zu Beginn der Phase 1 beträgt das Umschichtungsvolumen - je Fonds - ein Drittel des dann aktuellen Wertes der jeweiligen Fondsanteile in der freien Fondsanlage.
- Zu Beginn des zweiten Jahres beträgt das Umschichtungsvolumen - je Fonds - die Hälfte des dann aktuellen Wertes der jeweiligen - außerhalb des risikoarmen Zielfonds verbliebenen - Fondsanteile in der freien Fondsanlage.

Zu Beginn des dritten Jahres beträgt das Umschichtungsvolumen - je Fonds - dann den gesamten aktuellen Wert der noch nicht im Zielfonds befindlichen Fondsanteile in der freien Fondsanlage. Die Anlagen der freien Fondsanlage befinden sich somit anschließend vollständig in dem risikoarmen Zielfonds.

Phase 2

15 Nach dem Ende der Phase 1 beginnt unmittelbar die Phase 2. In dieser Phase prüfen wir jährlich, ob eine Erhöhung des vereinbarten *Garantieniveaus* möglich ist. Dazu wird die rechnerisch höchstmögliche *Mindestleistung* nach Absatz 6 und das sich daraus ergebende *Garantieniveau* nach § 1 Absatz 8 (im Folgenden: höchstmögliches *Garantieniveau*) ermittelt. Den Prozentsatz, um den das *Garantieniveau* erhöht wird, ermitteln wir, in dem wir die Differenz des höchstmöglichen *Garantieniveaus* und des aktuell vereinbarten *Garantieniveaus* durch die Restlaufzeit der Phase 2 teilen. Wenn eine Erhöhung möglich ist, wird die Aufteilung zwischen der Anlage im Zielfonds, im Spezialfonds und in unserem übrigen Vermögen nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren (siehe Absatz 7) zur Absicherung des erhöhten *Garantieniveaus* neu festgelegt. Die erste Prüfung erfolgt zu Beginn der Phase 2.

Dauer des Ablaufmanagement+ 4 Jahre

Die Dauer der Phase 2 beträgt 2 Jahre. Wir prüfen die Möglichkeit einer Erhöhung des *Garantieniveaus* wie folgt:

Zu Beginn der Phase 2 ergibt sich eine mögliche Erhöhung aus der Differenz des höchstmöglichen *Garantieniveaus* und dem zu diesem Zeitpunkt vereinbarten *Garantieniveau* geteilt durch 2.

Zu Beginn des zweiten Jahres ergibt sich eine mögliche Erhöhung aus der Differenz des höchstmöglichen *Garantieniveaus* und dem zu diesem Zeitpunkt vereinbarten *Garantieniveau*.

Dauer des Ablaufmanagement+ 6 Jahre

Die Dauer der Phase 2 beträgt 3 Jahre. Wir prüfen die Möglichkeit einer Erhöhung des *Garantieniveaus* wie folgt:

- Zu Beginn der Phase 2 ergibt sich eine mögliche Erhöhung aus der Differenz des höchstmöglichen *Garantieniveaus* und dem zu diesem Zeitpunkt vereinbarten *Garantieniveau* geteilt durch 3.
- Zu Beginn des zweiten Jahres ergibt sich eine mögliche Erhöhung aus der Differenz des höchstmöglichen *Garantieniveaus* und dem zu diesem Zeitpunkt vereinbarten *Garantieniveau* geteilt durch 2.

Zu Beginn des dritten Jahres ergibt sich eine mögliche Erhöhung aus der Differenz des höchstmöglichen *Garantieniveaus* und dem zu diesem Zeitpunkt vereinbarten *Garantieniveau*.

16 Über den Beginn des Ablaufmanagement+ werden wir Sie im Rahmen der jährlichen Mitteilungen (siehe § 26 Absatz 1) informieren.

17 Sie können ein zuvor vereinbartes Ablaufmanagement+ jederzeit aus Ihrem Vertrag ausschließen. Den Ausschluss nehmen wir zu Beginn des Kalendermonats vor, der auf den Eingang Ihrer

Mitteilung in *Textform* bei uns folgt. Bereits von uns im Rahmen des Ablaufmanagement+ vorgenommene Umschichtungen bzw. Erhöhungen des Garantieniveaus bleiben bestehen.

18 Grundsätzlich haben Sie während der *Ansparzeit* die Möglichkeit, das Ablaufmanagement+ erstmalig oder - nach einem vorherigen Ausschluss (siehe Absatz 17) - erneut in Ihren Vertrag einzuschließen. Bitte reichen Sie uns in diesem Fall einen entsprechenden Antrag in *Textform* ein. Wir werden dann prüfen, ob ein Einschluss in Ihren Vertrag möglich ist.

19 Erhöhungen des *Garantieniveaus* durch das Ablaufmanagement+ erhöhen weder den garantierten *Rentenfaktor* (siehe § 2 Absatz 4) noch die *garantierte Mindestrente* (siehe § 2 Absatz 6).

20 Während des Ablaufmanagement+ sind keine Änderungen in der freien Fondsanlage nach § 12 Absätze 1 und 3 möglich.

21 Für das Ablaufmanagement+ erheben wir weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

§ 12 Sie wollen den Fonds wechseln?

1 Fondswechsel sind nur innerhalb der freien Fondsanlage möglich. Sie haben die Möglichkeit, dass das vorhandene freie Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen wird, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen (Shift). Sie können maximal 5 Fonds aus der freien Fondsanlage gleichzeitig besparen.

2 Bei einem Fondswechsel wird der Wert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung werden wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) vornehmen, sobald uns Ihr Auftrag in *Textform* vorliegt. Wir legen den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde, d. h. es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Dies gilt sowohl für die Wertermittlung des zu übertragenden Fondsguthabens als auch für die Bestimmung der Anzahl der Anteilseinheiten der Fonds, auf die der Wert des Fondsguthabens übertragen werden soll.

3 Sie haben die Möglichkeit zu bestimmen, das ab dem folgenden Termin für die Aufteilung Ihres *Vertragsguthabens* (siehe § 10 Absatz 2) die zusätzlich auf die freie Fondsanlage entfallenden Anteile des *Vertragsguthabens* ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden (Switch). Voraussetzung hierfür ist, dass die Fonds nach der zu dieser Zeit aktuellen Fondsliste (siehe § 13 Absatz 1) für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Die Änderung führen wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern), spätestens am 5. Werktag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags in *Textform* bei uns folgt.

4 Sie können von uns beliebig oft einen Anlagewechsel nach den Absätzen 1 oder 3 verlangen. Die Übertragungen sind kostenfrei.

5 Umschichtungen zwischen freien Fonds, Spezialfonds und unserem übrigen Vermögen werden automatisch nach den Regelungen der *Leistungsabsicherung* (§ 10 Absatz 2) vorgenommen. Sie sind kostenfrei.

§ 13 Änderungen der Fondsliste

1 Bei einer Versicherung handelt es sich um ein langfristiges Produkt. Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann sich während der gesamten Laufzeit ändern und erweitern. Die jeweils aktuelle Fondsliste, die der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegt, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2 Wir können einen Fonds aus dem Angebot der freien Fondsanlage streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein:

- die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich,
 - die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich,
 - der Fonds erfüllt nicht mehr die von uns für die Aufnahme in die Fondsliste zu Grunde gelegten Kriterien zu nachhaltigen Investitionen, die sich nach der Transparenz- und/oder Taxonomie-Verordnung ergeben
- oder

- der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.

Wir werden Ihnen dann einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus der dann aktuellen Fondsliste, die der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegt, zu benennen.

3 Wir behalten uns vor, einen Fonds, dessen Gesamtwert - über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet - länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR beträgt, von der Fondsliste zu nehmen und nicht weiter anzubieten.

Wir werden Ihnen dann einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus der dann aktuellen Fondsliste, die der freien Fondsanlage zugrunde liegt, zu benennen.

§ 14 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

1 Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds der freien Fondsanlage durch die Kapitalanlagegesellschaft z. B.

- geschlossen
- aufgelöst
- auf einen anderen Fonds verschmolzen
- oder
- wird der An- bzw. Verkauf von Anteilen eingestellt,

so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen.

2 Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus der dann aktuellen Fondsliste, die der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegt, zu benennen.

Auszahlung von Leistungen

§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1 Wird eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der *Versicherungsschein* und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der *versicherten Person* vorgelegt wird.

Wird eine vorgezogene Rente beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, wenn die *versicherte Person* in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

Wird eine vorgezogene Rente wegen Erwerbsminderung beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, wenn die *versicherte Person* in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Sofern die *versicherte Person* von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, so ist uns ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über den Beginn und Verlauf der Krankheiten, die zur Erwerbsminderung der *versicherten Person* geführt haben, vorzulegen.

2 Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die *versicherte Person* noch lebt.

3 Der Tod der *versicherten Person* muss uns in jedem Fall unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Wenn eine Leistung für den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *versicherten Person* geführt hat, ergeben.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen in den Absätzen 1, 3 und 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

7 Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des *Versicherungsfalls* und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

8 Bei Fälligkeit der Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

9 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1 Wir können Ihnen den *Versicherungsschein* in *Textform* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

2 Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 17 Wer erhält die Leistung?

1 Als unser *Versicherungsnehmer* können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

2 Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (*Bezugsberechtigter*).

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der *Bezugsberechtigte* das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des *Versicherungsfalls*. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des *Versicherungsfalls* jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *Bezugsberechtigte* sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich *Bezugsberechtigten* geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

3 Die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus einer *Direktversicherung* sowie ihre Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen, soweit die *versicherte Person* die Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert oder soweit der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss leistet.

Anzeige

4 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *Textform* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser *Versicherungsnehmer*. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Das gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus einer *Direktversicherung*, soweit derartige Verfügungen rechtlich zulässig sind.

Beiträge und Kosten

§ 18 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

1 Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Ver-

einbarung in einem Betrag (Einlösungsbeitrag) oder ansonsten als laufenden Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.

Die Versicherungsperiode umfasst bei laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

Haben Sie keine laufende Beitragszahlung, sondern die Zahlung eines Einlösungsbeitrages mit uns vereinbart, umfasst die Versicherungsperiode einen Monat.

Bei beitragsfreien Verträgen umfasst die Versicherungsperiode ebenfalls einen Monat.

Sofern zwischen dem Fälligkeitstag des letzten Beitrags und dem Ablauf der *Beitragszahlungsdauer* keine volle Versicherungsperiode liegt, wird bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Beitragszahlung am letzten Fälligkeitstag nur ein anteiliger Beitrag fällig.

Erstbeitrag

2 Den ersten Beitrag oder den Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig (Fälligkeitstag).

3 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Die Zahlung gilt im folgenden Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Zuzahlungen

4 Sie können jederzeit während der *Ansparzeit* - bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung auch zu Beginn Ihrer Versicherung - Zuzahlungen zu Ihrer Versicherung unangekündigt leisten oder mit uns gesondert vereinbaren. Die in den Absätzen 7 und 8 genannten Höchstgrenzen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

- Leisten Sie eine Zuzahlung unangekündigt, erhöhen sich - nach Verrechnung mit gegebenenfalls vorhandenen Beitragsrückständen - nur die Leistungen der Hauptversicherung, die Leistungen eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen bleiben unverändert.
- Eine Erhöhung der Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie durch Zuzahlungen nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit uns bewirken. Die Erhöhung der Leistungen dieser gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherung ist mit einer erneuten Gesundheitsprüfung verbunden. Diese erneute Gesundheitsprüfung entscheidet darüber, ob die Leistungen einer gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherung überhaupt erhöht werden können.

Die Leistungen einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der *Ansparzeit* werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

Für die aus den Zuzahlungen resultierenden Leistungen der Hauptversicherung und gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen gelten bezüglich der *Rechnungsgrundlagen* die in § 3 aufgeführten Bestimmungen. Diese Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu Beginn des auf den Eingang der Zuzahlung folgenden Monats ermittelt.

Die vereinbarte *Leistungsabsicherung* (siehe § 1 Absatz 9) gilt auch für Zuzahlungsbeträge, sofern das *Garantieniveau* im Zeitpunkt der Zuzahlung das bei Vertragsschluss vereinbarte *Garantieniveau* nicht übersteigt. Falls das *Garantieniveau* im Zeitpunkt der Zuzahlung das bei Vertragsschluss vereinbarte *Garantieniveau* übersteigt, prüfen wir, ob das vorhandene *Vertragsguthaben* ausreicht, um das vereinbarte *Garantieniveau* auch für die Zuzahlung zu gewähren. Reicht das vorhandene *Vertragsguthaben* dafür nicht aus, werden wir das *Garantieniveau* an die höchstmögliche

Mindestleistung anpassen (siehe § 11 Absatz 6). Dies kann zu einer Verringerung des bisherigen *Garantieniveaus* führen (siehe § 1 Absatz 9).

5 Sie müssen die Beiträge und eventuelle Zuzahlungen auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

6 Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Höchstgrenzen für Zuzahlungen

7 Für Direktversicherungen gilt:

Die Summe aller innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Zuzahlungen darf den maximal möglichen, steuerlich geförderten Jahresbetrag (derzeit geregelt in § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG) nicht übersteigen.

Für den Fall, dass ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbringt, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um den Betrag, der sich aufgrund der Vielfältigkeitsregel (derzeit geregelt in § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG) ergibt.

Daneben sind Zahlungen im Rahmen der Übertragung von Anwartschaften nach § 4 *Betriebsrentengesetz* möglich, soweit sie nach § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei geleistet werden.

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres können die zuvor aufgeführten Höchstbeträge erneut in Anspruch genommen werden.

8 Für Rückdeckungsversicherungen gilt:

Der Höchstbetrag für die Summe aller Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ist zusätzlich die Summe der Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres auf die während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge (für Hauptversicherung und gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen) begrenzt.

9 Sofern Sie zu Ihrem Vertrag eine Dynamik vereinbart haben, werden bei der Ermittlung der Grenze für die Zuzahlung die bis zum Zeitpunkt der Zuzahlung aufgrund der Dynamik bereits erfolgten Beitragserhöhungen berücksichtigt.

§ 19 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag)

1 Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 18 Absatz 2), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2 Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des *Versicherungsfalles* noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie

- durch eine gesonderte Mitteilung in *Textform* oder
- durch einen auffälligen Hinweis im *Versicherungsschein*

auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3 Zahlen Sie einen Folgebeitrag - dazu gehört auch eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Zuzahlung - nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *Textform* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

4 Gleichzeitig werden wir im Falle einer *Direktversicherung* die *versicherte Person* in *Textform* über die Ihnen gesetzte Zahlungsfrist informieren und ihr darüber hinaus eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten einräumen.

5 Für einen *Versicherungsfall*, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des *Versicherungsfalles* noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6 Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie

sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit dem Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

7 Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und Ihr Vertrag besteht fort. Für *Versicherungsfälle*, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

8 Wir sind nach § 38 Absatz 1 VVG berechtigt, für die Fristsetzung bei Nichtzahlung eines Folgebeitrages (siehe Absatz 3) eine Gebühr zu erheben. Diese Gebühr beträgt 15 EUR. Wir haben uns bei der Bemessung der Gebühr an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühr obliegt uns.

Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder

- dem Grunde nach nicht zutreffen oder
 - der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind,
- entfällt diese Gebühr oder wird entsprechend herabgesetzt.

§ 20 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihren Beitrag nicht mehr zahlen können?

Beitragspause

1 Frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres haben Sie unter Einhaltung der folgenden Absätze das Recht, Ihre Beitragszahlung zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode durch eine Mitteilung in *Textform* für einen festen Zeitraum von höchstens 3 Jahren auszusetzen. Die Versicherung wird während dieser Zeit als beitragsfreie Versicherung nach § 24 Absatz 1 fortgeführt.

2 Ihr Recht auf Beitragspause besteht nur, wenn

- die Beiträge durch die *versicherte Person* durch Entgeltumwandlung finanziert oder
- von Ihnen als Arbeitgeber und durch Entgeltumwandlung (sogenannte Mischfinanzierung) finanziert werden oder
- bei reiner Arbeitgeberfinanzierung, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit, unbezahltem Urlaub oder wegen Teilnahme am freiwilligen Wehrdienst ruht.

3 Es können höchstens drei Beitragspausen während der Vertragslaufzeit vereinbart werden. Zwischen den Beitragspausen muss mindestens ein Jahr Beitragszahlung liegen. Scheidet die *versicherte Person* während der Beitragspause aus dem Arbeitsverhältnis aus (siehe § 25), endet die Beitragspause.

4 Für die Leistungen der Zusatzversicherungen gelten ab dem Beginn der Beitragspause die gleichen Bestimmungen wie bei einer *Beitragsfreistellung* (siehe § 24 Absatz 1).

Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen und liegt der Eintritt der Berufsunfähigkeit der *versicherten Person* in dem Zeitraum der Beitragspause, wird der Vertrag ab dem Eintritt der Berufsunfähigkeit dauerhaft - auch nach Ablauf der Beitragspause - beitragsfrei fortgeführt. Die Leistung einer gegebenenfalls vereinbarten Beitragsbefreiung entfällt und eine gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente wird nur in der durch die Beitragspause herabgesetzten Höhe geleistet. Entfällt die Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung während der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Diese erneute Gesundheitsprüfung entscheidet darüber, ob die Wiederaufnahme der Beitragszahlung überhaupt möglich ist.

Das Recht auf Erhöhung aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Dynamik oder Ausbaugarantie setzt für den Zeitraum der Beitragspause aus.

5 Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, so entfällt diese während der Beitragspause, d. h. bei Tod der *versicherten Person* während der Beitragspause wird das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 gezahlt. Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bezieht sich die Beitragsrückgewähr auf die vor und nach der Beitragspause in die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge.

6 Nach Ablauf der Beitragspause müssen Sie die Beitragszahlung in der vor der Beitragspause vertraglich vereinbarten Höhe und Fälligkeit wieder aufnehmen (siehe § 18, § 19 Absatz 2), außer die *versicherte Person* ist während der Beitragspause berufsunfähig geworden (siehe Absatz 4).

Die versicherten Leistungen aus der Haupt- und den gegebenenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen verringern sich wegen der während der Zeit der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge.

Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung haben die Leistungen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung das gleiche prozentuale Verhältnis zur *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung wie während der Beitragspause. Da in der *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung die durch die Beitragspause entfallenen Beiträge nicht enthalten sind, sind die Leistungen dieser Zusatzversicherungen nach Wiederaufnahme in jedem Fall geringer als vor Beginn der Beitragspause.

7 Nach Ablauf der Beitragspause haben Sie die Möglichkeit, die während der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge nachzuzahlen. Dies kann in Form einer einmaligen Zahlung oder in höchstens 36 monatlichen Raten erfolgen.

Sofern durch die Nachzahlung auch die Leistungen einer gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherung mit erhöht werden sollen, ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Diese erneute Gesundheitsprüfung entscheidet darüber, ob die Leistungen einer gegebenenfalls eingeschlossenen oder wieder einzuschließenden Zusatzversicherung überhaupt erhöht werden können.

Beitragsreduktion

8 Sie haben die Möglichkeit durch eine Mitteilung in *Textform* die Höhe der vereinbarten Beiträge für die restliche Versicherungsdauer zu reduzieren. Das Wirkungsdatum der Beitragsreduktion ist der Monatserste nach Eingang Ihrer Mitteilung. Über die konkreten Auswirkungen einer solchen Reduktion auf die versicherten Leistungen werden wir Sie dann informieren.

§ 21 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

1 Allgemeiner Hinweis

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bei der Kalkulation Ihres Vertrages und Ihrer Leistungen berücksichtigt. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Bei den übrigen Kosten handelt es sich vollständig um Verwaltungskosten. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit erhoben. Die Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht aus dem Beitrag entnommen werden, dem Vertragsguthaben entnommen.

Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie die Höhe der auf Beiträge, Zuzahlungen, das *Vertragsguthaben* und gezahlte Renten entfallenden übrigen Kosten, können Sie der vor Vertragsschluss ausgehändigten Kosteninformation entnehmen.

2 Verrechnung der Abschlusskosten

In welcher Form die Abschlusskosten bei der Tarifkalkulation berücksichtigt werden, ist davon abhängig, ob es sich um Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen zu beitragspflichtigen Versicherungen, um Abschlusskosten aus Einlösungsbeiträgen zu beitragsfreien Versicherungen oder um Abschlusskosten aus Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen handelt. Bei Zuzahlungen gilt für die Berücksichtigung der Abschlusskosten stets das Verfahren für beitragsfreie Versicherungen (siehe Absatz 2 b)).

a) Verteilung der Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen zu beitragspflichtigen Versicherungen

Für Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen einer beitragspflichtigen Versicherung wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im *Versicherungsfall*, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

b) Entnahme der Abschlusskosten aus Einlösungsbeiträgen zu beitragsfreien Versicherungen oder aus Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen

Die Abschlusskosten werden dem einmalig zu zahlenden Betrag sofort in voller Höhe entnommen.

3 Wirtschaftliche Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

Die Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten ist für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden.

a) Verteilung der Abschlusskosten für beitragspflichtige Versicherungen

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten (siehe Absatz 2 a)) nur der aus den laufenden Beiträgen gebildete gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert zur Bildung des Rückkaufwertes (siehe § 23 Absatz 2) oder zur Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe § 24 Absatz 1) vorhanden. Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Leistungen, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe Absatz 2 b)).

b) Entnahme der Abschlusskosten für beitragsfreie Versicherungen oder Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen

Die Entnahme der Abschlusskosten (siehe Absatz 2 b)) hat zur Folge, dass in der Anfangszeit nach Zahlung des Einlösungsbeitrages oder der Zuzahlung nur ein geringerer Wert zur Bildung des Rückkaufwertes (siehe § 23 Absatz 2) oder zur Bildung der beitragsfreien Rente (siehe § 24 Absatz 1) als der jeweils eingezahlte Betrag vorhanden ist.

c) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 18: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen) zur Bildung des Rückkaufwertes (siehe § 23 Absatz 2) und zur Bildung der beitragsfreien Rente (siehe § 24 Absatz 1) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Absätzen 3 d).

d) Die Höhe

- der beitragsfreien *garantierten Mindestrente* bzw. der beitragsfreien *garantierten Rente*,
- des garantierten *Übertragungswertes* und
- des garantierten Rückkaufwertes nach § 169 VVG,

können Sie der Tabelle der Übertragungswerte/ Rückkaufwerte und der beitragsfreien Renten in Ihrem Versicherungsschein bzw. Ihrem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge laufend gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

§ 22 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 In folgenden Fällen stellen wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den *Versicherungsschein* oder Abschriften des *Versicherungsscheins*
- Vertragsänderung wegen Änderung des Beschäftigungsgrades
- Vertragsänderung wegen Beginn oder Ende entgeltloser Beschäftigungszeiten

- Vertragsänderung wegen Übernahme eines Vertrages durch einen neuen Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer bei Dienstaustritt oder Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses unter Fortführung der Beitragszahlung
- Änderung der Zahlungsweise
- Produktgruppenwechsel
- Wechsel der *versicherten Person* oder des *Versicherungsnehmers*
- Ein- und Ausschluss von Zusatzversicherungen
- Änderung des Bezugsrechts
- nachträglicher Einschluss einer Dynamik
- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen (nicht bei Rückdeckungsversicherungen)

Die Höhe der Gebühren können Sie der vor Vertragsschluss ausgehändigten Gebührenübersicht entnehmen.

2 Wir haben uns bei der Bemessung der pauschalen Gebühr an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühren obliegt uns.

Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall

- entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder
 - der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind,
- entfällt die Gebühr oder wird entsprechend herabgesetzt.

Kündigung, Beitragsfreistellung und Ausscheiden aus dem Unternehmen

§ 23 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1 Kündigung

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in *Textform* kündigen.
- Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag, beitragsfrei gestellte Versicherungen oder Versicherungen nach Ablauf der *Beitragszahlungsdauer*
Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Ende des laufenden Monats in *Textform* kündigen.
- Versicherungen im Rentenbezug
Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

2 Rückkaufswert

a) Allgemeine Regelung

Der Rückkaufswert ist das für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende *Vertragsguthaben* (siehe § 2 Absatz 9).

b) Mindestrückkaufswert bei Kündigung und Beitragsfreistellung für beitragspflichtige Versicherungen

Nur bei Kündigung oder *Beitragsfreistellung* ist der Rückkaufswert mindestens das *Vertragsguthaben* (siehe § 2 Absatz 9), das sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der *Ansparzeit* ergibt. Sofern die *Ansparzeit* weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschlusskosten auf die *Ansparzeit* verteilt; die auf eine Zuzahlung entfallenden Abschlusskosten werden der jeweiligen Zuzahlung sofort entnommen (siehe § 21 Absatz 2 b)).

3 Leistung bei Kündigung

a) Grundsatz

Bei Kündigung einer *Direktversicherung* zahlen wir den durch Ihre Beitragsanteile finanzierten Rückkaufswert (siehe Absatz 2) aus, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung

- weder eine *unverfallbare Anwartschaft* nach dem *Betriebsrentengesetz*
- noch eine tarifvertragliche oder vertragliche *unverfallbare Anwartschaft* besteht.

Besteht eine *unverfallbare Anwartschaft* nach dem *Betriebsrentengesetz*, eine tarifvertraglich oder vertraglich *unverfallbare Anwartschaft*, so bewirkt die Kündigung der *Direktversicherung* die *Beitragsfreistellung* der Versicherung nach § 24.

Bei Kündigung einer Rückdeckungsversicherung zahlen wir den Rückkaufswert aus.

b) Auszahlung eines Rückkaufswertes

Wenn Sie Ihre Versicherung nach Absatz 1 vollständig kündigen, so erhalten Sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 a) den Rückkaufswert.

Zusätzlich erhalten Sie die für den Fall der Kündigung vereinbarte, noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechnete *Überschussbeteiligung* nach § 4.

Etwaige Beitragsrückstände werden wir von dem so ermittelten Betrag abziehen.

Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung.

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen bei vollständiger Kündigung und deren Rückkaufswert wird unter den Voraussetzungen des Absatz 3 a) ausgezahlt.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert der Zusatzversicherungen enthalten die Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung.

d) Garantierter Übertragungswert/Rückkaufswert

Wir garantieren Ihnen vom *Übertragungswert/Rückkaufswert* einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abhängt (siehe auch Absatz 5 d).

4 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *Versicherungsnehmer*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

5 Wirtschaftliche Folgen

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

b) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist

- für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten nur der aus den laufenden Beiträgen gebildete gesetzlich vorgegebene Mindestwert (siehe Absatz 2 b)) zur Bildung des Rückkaufswertes vorhanden (siehe Absatz 2). Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 21 Absatz 2 b)) und/oder
- für beitragsfreie Versicherungen (Einlösungsbeitrag) oder für Zuzahlungen zu beitragspflichtigen oder beitragsfreien Versicherungen wegen der Entnahme der Abschlusskosten nur ein geringerer Wert als der jeweils eingezahlte Betrag zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe Absatz 2) vorhanden.

c) Der nach Absatz 2 gebildete Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beträge (siehe § 18: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen). Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Absatz 5 d).

d) Die Höhe

- der beitragsfreien *garantierten Mindestrente* bzw. der beitragsfreien *garantierten Rente*,
 - des garantierten *Übertragungswertes* und
 - des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,
- können Sie der Tabelle der Übertragungswerte/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten in Ihrem Versicherungsschein bzw. Ihrem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge laufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

§ 24 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

1 Beitragsfreistellung

a) Verlangen der Beitragsfreistellung

Sie können für Ihre beitragspflichtige Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in *Textform* verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Haben Sie Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so führen wir die Versicherung beitragsfrei fort.

Das *Vertragsguthaben* wird weiterhin zu Beginn eines jeden Monats nach dem in § 10 Absätze 1 und 2 beschriebenen tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren angelegt.

Es wird im weiteren Verlauf lediglich um Kostenanteile gemindert (siehe § 21).

Mindestrückkaufswert bei Beitragsfreistellung für beitragspflichtige Versicherungen

Das *Vertragsguthaben* bei *Beitragsfreistellung* ist mindestens dasjenige, dass sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der *Ansparzeit* ergibt (siehe § 23 Absatz 2 b)). Sofern die *Ansparzeit* weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschlusskosten auf die *Ansparzeit* verteilt (siehe § 23 Absatz 2 b)); die auf eine Zuzahlung entfallenden Abschlusskosten werden der jeweiligen Zuzahlung sofort entnommen (siehe § 21 Absatz 2 b)).

b) Leistungsabsicherung nach Beitragsfreistellung

Wir garantieren Ihnen eine beitragsfreie Rente, deren Höhe vom Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* der Versicherung abhängt.

Wir setzen das *Garantieniveau* herab, wenn der garantierte Rückkaufswert nach § 23 Absatz 3 nicht ausreicht, um den Vertrag mit dem vor der *Beitragsfreistellung* vereinbarten *Garantieniveau* fortzuführen.

Die *Mindestleistung* reduziert sich auf Grund der Reduzierung der *Bruttobeitragssumme* und des gegebenenfalls gesunkenen *Garantieniveaus*.

Zum Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* ermitteln wir die beitragsfreie *garantierte Mindestrente*, indem wir aus der zum Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* reduzierten, für die *garantierte Mindestrente* maßgebenden *Mindestleistung* nach § 2 Absatz 6 eine Rente ermitteln. Die für die Berechnung der *garantierten Mindestrente* maßgebende *Mindestleistung* wird durch das zu Beginn der Versicherung vereinbarte *Garantieniveau* (siehe § 1 Absatz 9) begrenzt.

Zum Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* ermitteln wir die beitragsfreie *garantierte Rente*, indem wir aus der zum Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* reduzierten *Mindestleistung* nach § 2 Absatz 7 eine Rente ermitteln.

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen werden bei einer *Beitragsfreistellung* ebenfalls beitragsfrei fortgeführt.

Vor der *Beitragsfreistellung* gegebenenfalls fest vereinbarte Verhältnisse zwischen der Leistung einer Zusatzversicherung und der vereinbarten *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung gelten nicht fort. Einzelheiten zur Bestimmung der beitragsfreien Leistungen der Zusatzversicherungen entnehmen Sie bitte den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherung.

d) Beitragsrückgewähr

Eine gegebenenfalls mitversicherte Beitragsrückgewähr entfällt, d. h. bei Tod der *versicherten Person* ab dem Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* wird ausschließlich Ihr *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 gezahlt.

e) Rentengarantiezeit

Die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

f) Todesfallleistung im Rentenbezug

Die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls vereinbarten Todesfallleistung im Rentenbezug bleibt erhalten.

g) Wiederinkraftsetzung

Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung durch eine Mitteilung in *Textform* innerhalb von 2 Jahren ab Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags beitragspflichtig wieder in Kraft setzen. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung mehr als 6 Monate nach dem Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags und ist in Ihrer Versicherung eine Zusatzversicherung eingeschlossen bzw. wird eine Zusatzversicherung infolge der Wiederinkraftsetzung wieder eingeschlossen, ist für die Wiederinkraftsetzung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Diese erneute Gesundheitsprüfung entscheidet darüber, ob eine Wiederinkraftsetzung überhaupt möglich ist. Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen werden wir Sie dann informieren.

Nach erfolgter Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in Form einer Zuzahlung in den Vertrag einzuzahlen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regelungen in § 18 Absatz 4.

h) Elternzeit

Befindet sich die *versicherte Person*

- in Elternzeit und besteht während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt nach § 1 a Absatz 4 des *Betriebsrentengesetzes* fort und
- wird die *Direktversicherung* in dieser Zeit wegen Nichtzahlung der fälligen Beiträge in eine beitragsfreie umgewandelt

kann die *versicherte Person* verlangen, dass der Vertrag innerhalb von 36 Monaten nach *Beitragsfreistellung* wieder in Kraft gesetzt wird. Die *versicherte Person* muss uns dies innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Elternzeit mitteilen.

Das gleiche Recht hat der *Versicherungsnehmer* im Falle einer Rückdeckungsversicherung.

2 Wirtschaftliche Folgen

a) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

Die *Beitragsfreistellung* Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten als Wert zur Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe Absatz 1) nur der aus den laufenden Beiträgen gebildete gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert (siehe § 23 Absatz 2 b)) vorhanden. Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 21 Absatz 2 b)).

b) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 18: laufende Beiträge oder Zuzahlungen) für die Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe Absatz 1) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Absatz 2 c).

c) Die Höhe

- der beitragsfreien *garantierten Mindestrente* bzw. der beitragsfreien *garantierten Rente*,
- des garantierten *Übertragungswertes* und
- des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,

können Sie der Tabelle der Übertragungswerte/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten in Ihrem *Versicherungsschein* bzw. *Ihrem Nachtrag zum Versicherungsschein* entnehmen.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge laufend gezahlt, also keine Rückstände bestehen.

§ 25 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Rückdeckungsversicherungen.

1 Soweit bei Ausscheiden der *versicherten Person* aus dem Unternehmen weder

- eine *unverfallbare Anwartschaft* nach dem *Betriebsrentengesetz* noch
- eine tarifvertraglich oder vertraglich *unverfallbare Anwartschaft* besteht,

können Sie verlangen, dass der durch von Ihnen finanzierte Beitragsanteile entstandene Rückkaufswert nach § 23 Absatz 2 an Sie ausbezahlt wird.

Die Versicherungsleistung wird entsprechend dem Umfang der Auszahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den *Rechnungsgrundlagen* nach § 3 herabgesetzt und der Versicherungsvertrag wird weitergeführt. Haben Sie den gesamten Beitrag finanziert, wird der Rückkaufswert vollständig ausbezahlt.

2 Falls nach dem Ausscheiden der *versicherten Person* aus dem Unternehmen der Vertrag nach einer eventuell teilweise vorgenommenen Auszahlung nach Absatz 1 weitergeführt wird, hat die *versicherte Person* das Recht,

- den Vertrag als Versicherungsnehmer zu übernehmen und
- mit eigenen Beiträgen zu bedienen,

soweit dies in dem Versicherungsvertrag vereinbart worden ist.

Die *versicherte Person* kann dann über den Teil der Versicherung verfügen, für den keine *unverfallbare Anwartschaft* nach dem *Betriebsrentengesetz* oder keine vertraglich unverfallbaren Ansprüche bestehen. Darüber hinaus kann sie über den Teil, der nach Ausscheiden aus dem Unternehmen mit eigenen Beiträgen finanziert wird, verfügen.

3 Unter den Voraussetzungen des § 4 *Betriebsrentengesetz* kann die Versicherung auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Die Höhe der garantierten *Übertragungswerte* können Sie der Tabelle der Übertragungswerte/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten entnehmen.

Die in der Tabelle genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge laufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

Sonstige Regelungen

§ 26 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

1 Sie erhalten von uns während der *Ansparzeit* jährlich - erstmalig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres - eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres *Vertragsguthabens* sowie dessen Aufteilung in übriges Vermögen, Spezialfonds und freie Fondsanlage entnehmen können. Den Wert des Fondsguthabens teilen wir Ihnen dabei in Anteileneinheiten und als EUR-Betrag mit.

2 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung sowie die Höhe der rechnerisch höchstmöglichen *Mindestleistung* nach § 11 Absatz 6 während der *Ansparzeit* jederzeit mit.

§ 27 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

1 Ändert sich Ihre Anschrift müssen Sie uns dies unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegt haben.

§ 30 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2 Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3 Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

4 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

5 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

6 Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG

Joseph-Scherer-Str.3

44139 Dortmund

Internet: www.signal-iduna.de

Erklärung der verwendeten Fachbegriffe

Hier erläutern wir Ihnen die kursiv gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden. Die Erläuterungen sollen Ihnen das Lesen erleichtern.

Die Erläuterungen sind nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Ansparzeit

Ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.

Beitragsfreistellung

Diese beantragen Sie als *Versicherungsnehmer*, um keine Beiträge mehr zu zahlen. Durch eine Beitragsfreistellung werden die Leistungen herabgesetzt.

Beitragszahlungsdauer

Ist der Zeitraum, innerhalb dessen Sie als *Versicherungsnehmer* zur Beitragszahlung verpflichtet sind.

Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Regelt die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen der betrieblichen Altersversorgung.

Bewertungsreserven

Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Bezugsberechtigter

Ist die von Ihnen als *Versicherungsnehmer* benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Bei einer *Direktversicherung* sind die Arbeitnehmer oder die ehemaligen Arbeitnehmer bezugsberechtigt.

Das Bezugsrecht für die Todesfalleistungen des Arbeitnehmers regelt, wer nach dem Tod des Arbeitnehmers die Leistung für sich beanspruchen kann. Der Arbeitnehmer kann bestimmen, wer dies sein soll. Er kann die Bestimmung grundsätzlich jederzeit widerrufen bzw. ändern.

Bei einer Rückdeckungsversicherung ist stets der *Versicherungsnehmer* bezugsberechtigt.

Bruttobeitragssumme

Die Summe der vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge der Hauptversicherung. Zuzahlungen, die zur Erhöhung der Leistungen der Hauptversicherung verwendet werden, werden ebenfalls berücksichtigt.

Direktversicherung

Der Arbeitgeber schließt als Vertragspartner (*Versicherungsnehmer* und Beitragszahler) auf das Leben des Arbeitnehmers eine Rentenversicherung ab. Die Versicherung zahlt dem Arbeitnehmer im Versorgungsfall direkt die Rente aus.

Garantieniveau

Entspricht dem Verhältnis der vereinbarten *Mindestleistung* zur *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung. Das Garantieniveau ist der daraus resultierende Prozentsatz.

Garantierte Mindestrente

Die Rente, die zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens versichert ist.

Garantierte Rente

Die Rente ermitteln wir, indem wir aus der vereinbarten *Mindestleistung* und dem garantierten *Rentenfaktor* eine lebenslange Rente bilden. Die garantierte Rente kann nach einer Erhöhung des *Garantieniveaus* höher sein als eine zu Beginn Ihrer Versicherung vereinbarte *garantierte Mindestrente*. Im Nachtrag zum *Versicherungsschein* dokumentieren wir Ihnen stets die höhere dieser beiden Renten.

Kapitalauszahlung

Ist das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung*, welches wir anstelle einer Rente auszahlen. Sofern das *Vertragsguthaben* vollständig als Kapitalabfindung ausgezahlt wird, erlischt der Vertrag.

Leistungsabsicherung

Sorgt dafür, dass zum vereinbarten Rentenbeginn eine *Mindestleistung* als *Vertragsguthaben* zur Verrentung zur Verfügung steht. Die Leistungsabsicherung ist in der betrieblichen Altersversorgung stets eingeschlossen.

Mindestleistung

Ist das in unserem übrigen Vermögen angelegte *Vertragsguthaben* Ihrer Versicherung, das zum Rentenbeginn mindestens zur Bildung einer lebenslangen Rente oder einer *Kapitalauszahlung* zur Verfügung steht. Die Mindestleistung steht nur zum Rentenbeginn zur Verfügung.

kann das *Vertragsguthaben* auch in der freien Fondsanlage investiert sein.

Rechnungsgrundlagen

Sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch eine Rente nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise in EUR für je 10.000 EUR *Vertragsguthaben* zum Rentenbeginn ist. Mit Hilfe des Rentenfaktors wird das *Vertragsguthaben* in eine lebenslange Rente umgerechnet.

Tatsächliche Rente

Diese Rente zahlen und garantieren wir Ihnen ab Rentenbeginn lebenslang. Wir vergleichen die Höhe der *vertraglichen Rente*, der *garantierten Mindestrente* und der *garantierten Rente* miteinander. Wir zahlen dann die höchste dieser drei Renten als tatsächliche Rente.

Textform

Bedeutet, dass Sie Mitteilungen zu Ihrem Vertrag z. B. per Brief, Fax oder als E-Mail abgeben können.

Überschuss

Um Ihre vertraglichen Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Deswegen entstehen in der Regel Überschüsse, an denen wir Sie als *Versicherungsnehmer* zu wesentlichen Teilen beteiligen.

Überschussbeteiligung

Diese setzt sich zusammen aus der Beteiligung am *Überschuss* und an den *Bewertungsreserven*.

Übertragungswert

Ist das vorhandene Kapital, das bei einer *Direktversicherung* unter bestimmten Voraussetzungen auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird. Die Voraussetzungen für eine Übertragung sind im *Betriebsrentengesetz* beschrieben.

Unverfallbare Anwartschaft

Sind Rentenansprüche, die bei einer *Direktversicherung* dem Arbeitnehmer nicht mehr ohne seine Zustimmung entzogen werden können. Sie entstehen beispielsweise, wenn der Arbeitnehmer Gehaltsansprüche in eine betriebliche Altersversorgung umwandelt.

Versicherte Person

Ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. In der betrieblichen Altersversorgung ist die versicherte Person im Falle der *Direktversicherung* der Arbeitnehmer.

Versicherungsfall

Ist das Ereignis, dass die Leistungspflicht des Versicherers auslösen kann, wenn es während der *Ansparzeit* eintritt (z.B. Tod der *versicherten Person*).

Versicherungsnehmer

Ist unser Vertragspartner. Bei einer *Direktversicherung* ist der Versicherungsnehmer in der Regel der Arbeitgeber. Scheidet der Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, kann dieser Versicherungsnehmer werden.

Versicherungsschein

Dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Er enthält die wesentlichen Vertragsbestandteile, wie z. B. das versicherte Risiko, die Leistungen im *Versicherungsfall* und die Höhe des von Ihnen als *Versicherungsnehmer* zu zahlenden Beitrags.

Vertragliche Rente

Ist die Rente, die sich ergibt, wenn das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* mit dem tatsächlichen *Rentenfaktor* in eine Rente umgerechnet wird.

Erklärung der verwendeten Fachbegriffe

Hier erläutern wir Ihnen die kursiv gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden. Die Erläuterungen sollen Ihnen das Lesen erleichtern.

Die Erläuterungen sind nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben ergibt sich aus der Anzahl der auf ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der freien Fonds, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils; zusätzlich noch aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des Spezialfonds multipliziert mit dem aktuellen Wert eines Fondsanteils und dem in unserem übrigen Vermögen investierten Betrag.

VVG

Ist die Abkürzung für das Versicherungsvertragsgesetz.